

1951	Ausgegeben zu Bonn am 30. Juni 1951	Nr. 31
Tag	Inhalt:	Seite
27. 6. 51	Gesetz zur Änderung und Vereinfachung des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes (ESt- und KSt-Änderungsgesetz 1951)	411
28. 6. 51	Gesetz betreffend Weitergeltung der Getreidepreise	417
29. 6. 51	Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz	418
29. 6. 51	Fünfte Verordnung über Änderung der Ausgleichsteuerordnung	435
27. 6. 51	Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen	437
13. 6. 51	Berichtigung zum allgemeinen Eisenbahngesetz	438
25. 6. 51	Berichtigung zur Fünften Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Mineralölsteuergesetzes	438
	Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger	438

Gesetz zur Änderung und Vereinfachung des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes (ESt- und KSt-Änderungsgesetz 1951).

Vom 27. Juni 1951.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Abschnitt I

Einkommensteuer

§ 1

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung vom 28. Dezember 1950 — EStG 1950 — (Bundesgesetzbl. 1951 I S. 1) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Im § 3 ist als Ziffer 15 einzufügen:

„15. Weihnachtswendungen (Neujahrswendungen), soweit sie im einzelnen Fall insgesamt 100 Deutsche Mark nicht übersteigen. Weihnachtswendungen (Neujahrswendungen) sind Zuwendungen in Geld, die in der Zeit vom 15. November eines Kalenderjahrs bis zum 15. Januar des folgenden Kalenderjahrs aus Anlaß des Weihnachtstages (Neujahrstags) gezahlt werden.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 4 wird hinter „(Absatz 4)“ innerhalb der Klammern „und § 9 a“ eingefügt.

b) In Absatz 3 Satz 1 wird hinter den Worten „über die Betriebsausgaben“ eingefügt „(Absatz 4 und § 9 a)“.

3. In § 5 Satz 2 wird hinter „(§ 4 Absatz 4)“ innerhalb der Klammern „und § 9 a“ eingefügt.

4. § 7 a erhält die folgende Fassung:

„§ 7 a

Bewertungsfreiheit für bewegliche Wirtschaftsgüter

(1) Steuerpflichtige, die wegen Verfolgung aus Gründen der Rasse, Religion, Nationalität, Weltanschauung oder politischer Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus oder als Flüchtlinge oder Vertriebene ihre frühere Erwerbsgrundlage verloren haben und den Gewinn auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung ermitteln, können für die abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens neben der nach § 7 von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu bemessenden Absetzung im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und in dem darauffolgenden Jahr bis zu insgesamt 50 vom Hundert der Anschaffungs- oder Herstellungskosten, höchstens jedoch für alle in Betracht kommenden Wirtschaftsgüter eines Unternehmens bis zu 100 000 Deutsche Mark jährlich abschreiben. Die Absetzung für Abnutzung in den folgenden Jahren bemißt sich nach dem dann noch vorhandenen Restwert und der Restnutzungsdauer der einzelnen Wirtschaftsgüter, für die Abschreibungsfreiheit nach Satz 1 in Anspruch genommen worden ist.

(2) Die Steuervergünstigung des Absatzes 1 kann nur für diejenigen abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens in Anspruch genommen werden, die bis zum 31. Dezember 1952 angeschafft oder hergestellt worden sind.“

5. § 7 c wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender Buchstabe e eingefügt:

„e) nach Maßgabe einer Rechtsverordnung freie Wohnungsunternehmen, die die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- aa) das Unternehmen muß wirtschaftlich vom Steuerpflichtigen und seinen Angehörigen unabhängig sein,
- bb) der Steuerpflichtige und seine Angehörigen dürfen weder unmittelbar noch mittelbar an dem Unternehmen beteiligt sein,
- cc) das Unternehmen muß sich hinsichtlich der Verwendung der empfangenen Zuschüsse und Darlehen der Prüfung durch einen mindestens seit 1. April 1951 bestehenden wohnwirtschaftlichen Verband unterwerfen, zu dessen satzungsmäßigen Aufgaben eine solche Prüfung gehört."
- b) Der bisherige Buchstabe e wird Buchstabe f und erhält folgende Fassung:
- „f) sonstige Wohnungs- und Siedlungsunternehmen und private Bauherren, soweit durch Zuschüsse oder Darlehen der Bau von Wohnungen zur Benutzung durch den Steuerpflichtigen selbst, seine Arbeitnehmer oder seine Angehörigen im Sinn des § 10 des Steueranpassungsgesetzes unmittelbar gefördert wird.“
- c) Der folgende Absatz 2 wird angefügt:
- „(2) Die im Absatz 1 bezeichneten Zuschüsse und Darlehen sind für jede geförderte Wohnung (§ 7 Absatz 1 des Ersten Wohnungsbaugesetzes vom 24. April 1950, Bundesgesetzbl. S. 83), die hinsichtlich der Größe und Miete (Mietwert) der Vorschrift des § 7 Absatz 2 des Ersten Wohnungsbaugesetzes entspricht, bis zum Betrag von 7000 Deutsche Mark abzugsfähig. Dies gilt auch, wenn der Bau einer Wohnung durch mehrere Steuerpflichtige gefördert wird. Zum Nachweis der in Absatz 1 Buchstabe f und in den Sätzen 1 und 2 bezeichneten Voraussetzungen ist eine Bescheinigung der nach § 10 des Ersten Wohnungsbaugesetzes bestimmten Stelle vorzulegen.“
6. § 7 d Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Steuerpflichtige, die den Gewinn auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung ermitteln, können Zuschüsse oder unverzinsliche Darlehen, sonstige Steuerpflichtige können Zuschüsse zur Förderung des Schiffbaus im Jahr der Hingabe als Betriebsausgaben oder Werbungskosten absetzen. Voraussetzung dafür ist, daß
1. die Zuschüsse oder Darlehen einem Unternehmer für den von ihm bei einer Werft im Bundesgebiet oder im Lande Berlin in Auftrag gegebenen Bau oder Umbau eines zum Erwerb durch die Schifffahrt dienenden Schiffs gegeben werden,
 2. der Bau oder Umbau eines Schiffs als schiffahrts- oder fischereipolitisch förderungswürdig ist und

3. die Zuschüsse oder Darlehen als den zu fördernden Zwecken dienlich anerkannt sind.

Der Nachweis hierfür wird durch eine Bescheinigung erbracht, die bei Fischereifahrzeugen vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und bei allen anderen Schiffen vom Bundesminister für Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und der Obersten Verkehrsbehörde des Landes, in dem der Unternehmer seinen Sitz hat, erteilt wird."

7. § 7 e wird gestrichen.
8. Hinter § 9 wird die folgende Vorschrift eingefügt:

**„4a. Beschränkter Abzug
von Betriebsausgaben
und Werbungskosten**

§ 9a

**Aufwendungen für die Bewirtung von
Geschäftsfreunden**

Aufwendungen für die Bewirtung von Geschäftsfreunden mit Speisen, Getränken oder sonstigen Genußmitteln dürfen als Betriebsausgaben (§ 4 Absatz 4) und Werbungskosten (§ 9) bei der Ermittlung des Gewinns oder des Überschusses der Einnahmen über die Werbungskosten nur nach Maßgabe einer Rechtsverordnung abgesetzt werden."

9. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1

- aa) erhält Ziffer 2 Buchstabe c den Zusatz „wenn hierzu keine fremden Mittel verwandt werden;“,
- bb) erhält Ziffer 2 Buchstabe d den Zusatz „und hierzu keine fremden Mittel verwandt werden;“,
- cc) wird Buchstabe e der Ziffer 2 gestrichen.

- b) In Absatz 1 Ziffer 3 wird der Klammerzusatz „(s. § 10 a)“ gestrichen.

- c) Absatz 1 Ziffer 4 erhält die folgende Fassung:

„4. bei Steuerpflichtigen, die den Gewinn nach § 4 Absatz 1 oder nach § 5 auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung ermitteln, die Verluste der drei vorangegangenen Veranlagungszeiträume aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb und aus selbständiger Arbeit, soweit sie nicht bei der Veranlagung für die vorangegangenen Veranlagungszeiträume ausgeglichen oder abgezogen worden sind. Die Höhe des Verlustes ist nach den Vorschriften der §§ 4 bis 7 d und 9 a in Verbindung mit § 2 Absatz 6 zu ermitteln;“

- d) In Absatz 2 Ziffer 3 wird Buchstabe b gestrichen.

e) In Absatz 2 Ziffer 3 wird Buchstabe c Buchstabe b und erhält folgende Fassung:

„b) übersteigen die Sonderausgaben im Sinn des Absatzes 1 Ziffer 2 die in dem vorstehenden Buchstaben a genannten Beträge, so ist der darüber hinausgehende Betrag zur Hälfte abzugsfähig. In diesem Fall dürfen jedoch über die in dem Buchstaben a genannten Beträge hinaus vom Gesamtbetrag der Einkünfte höchstens 15 vom Hundert des Gesamtbetrags der Einkünfte abgezogen werden;“.

f) In Absatz 2 Ziffer 3 wird Buchstabe d Buchstabe c.

g) In Absatz 2 Ziffer 4 werden die Worte „Buchstaben a und d“ durch die Worte „Buchstaben a und c“ ersetzt.

10. § 10a wird gestrichen.

11. Hinter § 10 wird der folgende § 10b eingefügt:

„§ 10 b

Steuerbegünstigte Zwecke

Ausgaben zur Förderung mildtätiger, kirchlicher, religiöser und wissenschaftlicher Zwecke und der als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecke sind bis zur Höhe von insgesamt 5 vom Hundert des Gesamtbetrags der Einkünfte oder 2 vom Tausend der Summe der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter als Sonderausgaben abzugsfähig. Für wissenschaftliche Zwecke erhöht sich der Vomhundertsatz von 5 um weitere 5 vom Hundert.“

12. § 32 Absatz 1 erhält die folgende Fassung:

„(1) Die zu veranlagende Einkommensteuer bemißt sich nach der Anlage zu diesem Gesetz. Sie beträgt jedoch höchstens 80 vom Hundert des Einkommens. Dabei gilt das folgende:“

13. § 32a wird gestrichen.

14. Hinter § 32 wird der folgende § 32 b eingefügt:

„§ 32 b

Anwendung des Körperschaftsteuersatzes auf Gewinne aus Gewerbebetrieb

(1) Steuerpflichtige, die im Veranlagungszeitraum und in den darauf folgenden zwei Veranlagungszeiträumen ihre gesamten Einkünfte aus Gewerbebetrieb auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung nach § 5 ermitteln, können auf Antrag hinsichtlich dieser Einkünfte die Anwendung des Körperschaftsteuersatzes nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6 verlangen. Der Antrag ist schriftlich und unwiderruflich innerhalb der Steuererklärungsfrist für den Veranlagungszeitraum zu stellen, für den diese Art der Versteuerung erstmals in Anspruch genommen wird. An

den Antrag bleibt der Steuerpflichtige für drei Veranlagungszeiträume gebunden.

(2) Bei Anwendung des Absatzes 1 unterliegen die gesamten Einkünfte aus Gewerbebetrieb nach Abzug einer angemessenen Vergütung für die Tätigkeit des Steuerpflichtigen im Unternehmen dem für Kapitalgesellschaften jeweils geltenden Steuersatz. Die Vergütung ist nur in Höhe des tatsächlich entnommenen Betrags abzugsfähig.

(3) Die abzugsfähige Vergütung im Sinn des Absatzes 2 und die darüber hinausgehenden Entnahmen, soweit sie die Einlagen in den Veranlagungszeiträumen übersteigen, für die der Antrag nach Absatz 1 gilt, unterliegen zusammen mit den übrigen Einkünften daneben der Versteuerung nach den allgemeinen Vorschriften dieses Gesetzes.

(4) Zu den Entnahmen im Sinn des Absatzes 3 gehören nicht

1. die Beträge, die zur Zahlung der auf das Betriebsvermögen entfallenden Vermögensteuer und zur Zahlung der auf das Betriebsvermögen entfallenden Abgaben nach dem Soforthilfegesetz entnommen worden sind;

2. die nach Absatz 2 zu entrichtende Steuer.

(5) Ein Ausgleich mit Verlusten aus Gewerbebetrieb ist nur im Rahmen des Absatzes 2 zulässig. Ein Ausgleich mit Verlusten aus den übrigen Einkünften ist nur mit Einkünften zulässig, die nach Absatz 3 versteuert werden.

(6) Die Sonderausgaben der §§ 10 und 10b sind mit folgenden Einschränkungen bei der Einkommensermittlung nach Absatz 3 und nur bei dieser abzugsfähig:

a) Verluste aus Gewerbebetrieb aus Vorjahren sind in den Veranlagungszeiträumen, für die der Antrag nach Absatz 1 gilt, nur von den Einkünften aus Gewerbebetrieb abzugsfähig, die nach Absatz 2 versteuert werden;

b) die auf das Betriebsvermögen entfallende bezahlte Vermögensteuer ist bei der Ermittlung des Einkommens nicht als Sonderausgabe im Sinn des § 10 Absatz 1 Ziffer 6 abzugsfähig;

c) bei der Bemessung der zur Hälfte abzugsfähigen Sonderausgaben nach § 10 Absatz 2 Ziffer 3 Buchstabe b gilt als Gesamtbetrag der Einkünfte die Summe der Einkünfte im Sinn des Absatzes 3.

(7) Wird der Antrag nach Ablauf der in Absatz 1 bezeichneten Veranlagungszeiträume nicht erneuert, so ist der dann noch vorhandene Gesamtbetrag des während der Anwendung des Absatzes 1 nicht entnommenen Gewinns nachzuersteuern. Bei der Nachversteuerung ist § 34

Absatz 1 entsprechend anzuwenden. Die gleichen Grundsätze finden im Fall des Todes des Steuerpflichtigen Anwendung.

(8) Die Durchführung der Absätze 1 bis 7 wird durch Rechtsverordnung näher geregelt."

15. § 33a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 erhält der einleitende Satz folgende Fassung:

„(1) Bei Flüchtlingen, Vertriebenen und politisch Verfolgten, Personen, die nach dem 30. September 1948 aus Kriegsgefangenschaft heimgekehrt sind (Spätheimkehrer), sowie bei Personen, die den Hausrat und die Kleidung infolge Kriegseinwirkung verloren haben (Totalschaden) und dafür höchstens eine Entschädigung von 50 vom Hundert dieses Kriegssachschadens erhalten haben, wird auf Antrag ein Freibetrag in der folgenden Höhe vom Einkommen abgezogen:"

b) Im Absatz 1 werden ersetzt:

die Worte
„480 Deutsche Mark“ durch die Worte „540 Deutsche Mark“,

die Worte
„600 Deutsche Mark“ durch die Worte „720 Deutsche Mark“ und

die Worte
„720 Deutsche Mark“ jeweils durch die Worte
„840 Deutsche Mark“.

c) Der letzte Satz des Absatzes 1 wird gestrichen.

16. § 34a erhält die folgende Fassung:

„§ 34 a

Die gesetzlichen oder tariflichen Zuschläge für Mehrarbeit und für Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeit sind steuerfrei, wenn der Arbeitslohn insgesamt 7200 Deutsche Mark im Kalenderjahr nicht übersteigt."

17. Im § 39 Absatz 5 wird der zweite Satz gestrichen.

18. § 41 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Ziffer 2 erhält die folgende Fassung:

„2. wenn die Sonderausgaben im Sinn des § 10 Absatz 1 Ziffern 1, 2 Buchstaben a und b, 5 und 6, Absatz 2 und des § 10 b 468 Deutsche Mark im Jahr übersteigen, der 468 Deutsche Mark übersteigende Betrag;"

19. § 50 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält die folgende Fassung:

„(1) Beschränkt Steuerpflichtige dürfen Betriebsausgaben (§ 4 Absatz 4 und § 9a) oder Werbungskosten (§§ 9 und 9a) nur insoweit

abziehen, als sie mit inländischen Einkünften in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Die Vorschrift des § 10 Absatz 1 Ziffer 4 ist nur anzuwenden, wenn ein wirtschaftlicher Zusammenhang der in dieser Vorschrift bezeichneten Sonderausgaben mit inländischen Einkünften besteht und der Gewinn auf Grund im Inland ordnungsmäßig geführter Bücher nach § 4 Absatz 1 oder nach § 5 ermittelt wird. Die Vorschriften des § 34 sind nur insoweit anzuwenden, als sie sich auf Einkünfte aus außerordentlichen Waldnutzungen und auf Veräußerungsgewinne der §§ 14, 16, 17 und 18 Absatz 3 beziehen. Nicht anzuwenden sind die übrigen Vorschriften der §§ 10 und 34 und die Vorschriften der §§ 33 und 33a."

b) Der folgende Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten auch im Fall des § 1 Absatz 3."

20. Hinter der Überschrift des Abschnitts VIII, die in

„VIII. Ermächtigungs- und Schlußvorschriften“ geändert wird, wird der folgende § 51 neu eingefügt:

„§ 51

Ermächtigung

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates

1. zur Durchführung dieses Gesetzes für den Veranlagungszeitraum 1951 Rechtsverordnungen zu erlassen, soweit dies zur Wahrung der Gleichmäßigkeit bei der Besteuerung und zur Beseitigung von Unbilligkeiten in Härtefällen erforderlich ist, und zwar:

a) über die Abgrenzung der Steuerpflicht,

b) über die Ermittlung der Einkünfte und die Feststellung des Einkommens einschließlich der abzugsfähigen Beträge,

c) über die Veranlagung, die Anwendung der Tarifvorschriften und die Regelung der Steuerentrichtung einschließlich der Steuerabzüge,

d) über die Besteuerung der beschränkt Steuerpflichtigen einschließlich eines Steuerabzugs;

2. Vorschriften durch Rechtsverordnung zu erlassen:

a) über die Nachversteuerung in den Fällen des § 10a Absätze 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 28. Dezember 1950,

- b) über die Nachversteuerung der Mehrentnahmen im Sinn des § 32a Absatz 4 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 28. Dezember 1950,
 - c) über die Bemessung, Entrichtung und Anrechnung von Vorauszahlungen,
 - d) über eine Abschreibungsfreiheit zur Förderung des Baues von Landarbeiterwohnungen und über eine Steuerermäßigung beim Bau von Heuerlings- und Werkwohnungen für ländliche Arbeiter,
 - e) über die steuerliche Behandlung von Erfindervergütungen,
 - f) über die Anerkennung steuerbegünstigter Kapitalansamlungsverträge,
 - g) über die Anerkennung gemeinnütziger Zwecke als besonders förderungswürdig,
 - h) über die sich aus der Aufhebung oder Änderung von Vorschriften dieses Gesetzes ergebenden Rechtsfolgen, soweit dies zur Überleitung erforderlich ist und diese Rechtsfolgen nicht in einem Gesetz geregelt sind;
3. die in den §§ 3, 7 c Absatz 1, 9a, 29, 31, 32b, 39, 42 und 50 vorgesehenen Rechtsverordnungen zu erlassen.

(2) Beim Steuerabzug vom Arbeitslohn gelten Vorschriften, die auf Grund des Absatzes 1 Ziffer 1 erlassen werden oder auf Grund des Artikels II Ziffer 1 des Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes vom 29. April 1950 (Bundesgesetzbl. S. 95) erlassen worden sind, auch für das Kalenderjahr 1952.

(3) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, den Wortlaut dieses Gesetzes und der zu diesem Gesetz erlassenen Durchführungsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung mit neuem Datum, unter neuer Überschrift und in neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen."

21. § 51 wird § 52 und erhält die Überschrift „Schlußvorschriften“.

§ 2

(1) Die Vorschriften des § 1 sind vorbehaltlich der besonderen Regelung in den Absätzen 2 bis 8 erstmals für den Veranlagungszeitraum 1951 anzuwenden.

(2) Die Vorschrift des § 1 Ziffer 15 Buchstaben b und c (Änderung des § 33a — Änderung der Freibeträge —) ist erstmals für die Veranlagung des Zeitraums 1952 anzuwenden. Diese Vorschrift ist beim Steuerabzug vom Arbeitslohn erstmals für den Arbeitslohn anzuwenden, der für einen Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, der nach dem 31. Dezember 1951 endet.

(3) § 1 Ziffer 4 (Änderung des § 7 a) und § 1 Ziffer 7 (Aufhebung des § 7 e) sind erstmals

für Anschaffungen und Herstellungen, die nach dem Tag der Verkündung des Gesetzes erfolgen, anzuwenden. § 1 Ziffer 5 (Änderung des § 7 c) und § 1 Ziffer 6 (Änderung des § 7 d) sind erstmals für Zuschüsse und Darlehen anzuwenden, die nach dem Tag der Verkündung des Gesetzes gegeben werden.

(4) Die Vorschrift des § 1 Ziffer 16 (Änderung des § 34 a) gilt erstmals für den Arbeitslohn, der für einen Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, der nach dem Tag der Verkündung dieses Gesetzes beginnt.

(5) Die Vorschriften des § 1 Ziffern 2, 3 und 8 sind von dem Tag ab anzuwenden, an dem dieses Gesetz in Kraft tritt.

(6) Steuerfreie Beträge, die für Ausgaben im Sinn des § 10 Absatz 1 Ziffer 2 Buchstabe e des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 28. Dezember 1950 bis zum Ablauf des Tags der Verkündung des vorliegenden Gesetzes auf der Lohnsteuerkarte 1951 eingetragen worden sind, werden durch die Vorschriften des vorliegenden Gesetzes nicht berührt. Das gleiche gilt, wenn die Eintragung bis zum Ablauf des Tags der Verkündung des vorliegenden Gesetzes beantragt worden ist.

(7) Werden neben steuerfreien Beträgen nach Absatz 6 weitere steuerfreie Beträge nach der Verkündung des vorliegenden Gesetzes geltend gemacht, so ist der für das Kalenderjahr 1951 insgesamt steuerfrei bleibende Jahresbetrag nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes in der Fassung des vorliegenden Gesetzes zu ermitteln. Jedoch sind bei der Ermittlung des steuerfreien Jahresbetrags in diesen Fällen Aufwendungen im Sinn von § 10 Absatz 1 Ziffer 2 Buchstabe e des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 28. Dezember 1950 mindestens mit dem Betrag zu berücksichtigen, mit dem diese Aufwendungen in dem nach Absatz 6 ermittelten steuerfreien Jahresbetrag enthalten sind.

(8) In den Fällen der Absätze 6 und 7 ist ein danach im Lohnsteuerverfahren gewährter steuerfreier Betrag auch bei der Veranlagung des Arbeitnehmers zu berücksichtigen.

Abschnitt II

Körperschaftsteuer

§ 3

Das Körperschaftsteuergesetz in der Fassung vom 28. Dezember 1950 (Bundesgesetzbl. 1951 I S. 34) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Ziffer 2 erhält die folgende Fassung:

„2. die Reichsbank, die Bank deutscher Länder, die Kreditanstalt für Wiederaufbau, die Deutsche Rentenbank, die Deutsche Rentenbank-Kreditanstalt und die Landeszentralbanken;“;

b) Absatz 1 Ziffer 3 erhält die folgende Fassung:

„3. Staatsbanken, soweit sie Aufgaben staatswirtschaftlicher Art erfüllen;“;

c) Absatz 3 erhält die folgende Fassung:

„(3) Die Befreiungen nach Absatz 1 Ziffern 3 bis 9 sind auf beschränkt Steuerpflichtige (§ 2 Absatz 1 Ziffer 1, Absatz 2) nicht anzuwenden.“

2. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Ziffer 5 erhält die folgende Fassung:

„5. Ausgaben zur Förderung mildtätiger, kirchlicher, religiöser und wissenschaftlicher Zwecke und der als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecke bis zur Höhe von insgesamt 5 vom Hundert des Einkommens oder 2 vom Tausend der Summe der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter. Für wissenschaftliche Zwecke erhöht sich der Vomhundertsatz von 5 um weitere 5 vom Hundert. Als Einkommen im Sinn dieser Vorschrift gilt das Einkommen vor Abzug der im Satz 1 und in § 10 Absatz 1 Ziffer 4 des Einkommensteuergesetzes bezeichneten Ausgaben.“

b) Absatz 2 wird gestrichen.

3. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält die folgende Fassung:

„(1) Die Körperschaftsteuer beträgt:

1. 60 vom Hundert des Einkommens bei den in § 1 Absatz 1 Ziffern 1 bis 3 und 6 bezeichneten Steuerpflichtigen,

2. 50 vom Hundert des Einkommens bei allen übrigen Steuerpflichtigen.“

b) Im Absatz 2 treten an die Stelle der Worte „25 vom Hundert“ die Worte „30 vom Hundert“.

c) Im Absatz 2 wird folgende Ziffer 2 a neu eingefügt:

„2 a. bei privaten Bausparkassen;“

4. Abschnitt V erhält die folgende Überschrift:

„V. Ermächtigungs- und Schlußvorschriften.“

5. Hinter § 23 wird der folgende § 23 a eingefügt:

„§ 23 a

Ermächtigung

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates

1. zur Durchführung dieses Gesetzes für den Veranlagungszeitraum 1951 Rechtsverordnungen zu erlassen, soweit dies zur Wahrung der Gleichmäßigkeit bei der Besteuerung und zur Beseitigung von Unbilligkeiten in Härtefällen erforderlich ist, und zwar:

a) über die Abgrenzung der Steuerpflicht,

b) über die Feststellung des Einkommens und über die verdeckten Gewinnausschüttungen,

c) über die sachlichen Befreiungen bei Personenvereinigungen, bei politischen Parteien und politischen Vereinen, bei Schachtelgesellschaften und bei Kapitalverwaltungsgesellschaften,

d) über die abzugsfähigen Ausgaben, die nicht abzugsfähigen Ausgaben und über die anteiligen Abzüge,

e) über die Auflösung und Abwicklung, die Verschmelzung und Umwandlung und über die Verlegung der Geschäftsleitung ins Ausland,

f) über die Mindestbesteuerung,

g) über die Ermittlung des Einkommens bei Versicherungsunternehmen einschließlich der beschränkt steuerpflichtigen Versicherungsunternehmen, über die Abzugsfähigkeit der Zuführungen zu versicherungstechnischen Rücklagen und der Beitragsrückerstattungen bei Versicherungsunternehmen und über die Versteuerung eines Mindesteinkommens bei Versicherungsunternehmen, die das Lebensversicherungsgeschäft allein oder neben anderen Versicherungszweigen betreiben,

h) über die Anwendung der Tarifvorschriften,

i) über die Veranlagung und über die Regelung der Steuerentrichtung;

2. Vorschriften durch Rechtsverordnung zu erlassen:

a) über die Anerkennung gemeinnütziger Zwecke als besonders förderungswürdig,

b) über die Bemessung, Entrichtung und Anrechnung von Vorauszahlungen,

c) über die Anwendung der Vorschriften des Einkommensteuergesetzes und der dazu erlassenen Rechtsverordnungen,

d) über die sich aus der Aufhebung oder Änderung von Vorschriften dieses Gesetzes ergebenden Rechtsfolgen, soweit dies zur Überleitung erforderlich ist und diese Rechtsfolgen nicht in einem Gesetz geregelt sind;

3. die in den §§ 4, 10, 22 und 23 vorgesehenen Rechtsverordnungen zu erlassen.

(2) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, den Wortlaut dieses Gesetzes und der zu diesem Gesetz erlassenen Durchführungsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung mit neuem Datum, unter neuer

Überschrift und in neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen."

6. Die Überschrift zu § 24 wird geändert in „Schlußvorschriften“.

§ 4

Die Vorschriften des § 3 sind erstmals bei der Durchführung der Veranlagung für den Veranlagungszeitraum 1951 anzuwenden.

Abschnitt III

§ 5

(1) Dieses Gesetz gilt auch in Berlin, sobald das Land Berlin gemäß Artikel 87 Absatz 2 seiner Verfassung die Anwendung dieses Gesetzes, des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 28. Dezember 1950 (Bundesgesetzbl. 1951 I S. 1), des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung vom 28. Dezember 1950 (Bundesgesetzbl. 1951 I S. 34), sowie der auf Grund des genannten Gesetzes erlassenen und zu erlassenden Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften in Berlin beschließt.

(2) Unter der Voraussetzung des Absatzes 1 gelten für die nach der Reichsabgabenordnung mit

ihrem gesamten Einkommen in Berlin zu veranlagenden Steuerpflichtigen die §§ 7 a und 7 e des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 28. Dezember 1950 hinsichtlich der in Berlin belegenen Gegenstände des Berliner Betriebsvermögens bis zum 31. Dezember 1952, jedoch nicht für Personenkraftwagen.

Abschnitt IV

Schlußvorschrift

§ 6

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.
Bonn, den 27. Juni 1951.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Gesetz betreffend Weitergeltung der Getreidepreise.

Vom 28. Juni 1951.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Die durch Verordnung PR Nr. 11/51 vom 16. März 1951 (Bundesanzeiger Nr. 55 vom 20 März 1951) festgesetzten Getreidepreise gelten bis 21. Juli 1951 weiter.

Artikel 2

Das Gesetz tritt am Tage seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 28. Juni 1951.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Dr. Niklas

Der Bundesminister für Wirtschaft
Ludwig Erhard

Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz.

Vom 29. Juni 1951.

Auf Grund des § 18 Absatz 1 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes und des Beförderungsteuergesetzes vom 28. Juni 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 402) verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Die Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz vom 23. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1935) in der Fassung, die sich aus den bis zum 28. Juni 1951 vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen ergibt, werden wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

Großhandel, Einzelhandel

(1) Eine Lieferung im Großhandel liegt vor, wenn der Unternehmer einen Gegenstand an einen anderen Unternehmer zur Verwendung in dessen Unternehmen liefert (zur gewerblichen Weiterveräußerung — sei es in derselben Beschaffenheit, sei es nach vorheriger Bearbeitung oder Verarbeitung — oder zur gewerblichen Herstellung anderer Gegenstände oder zur Bewirkung gewerblicher oder beruflicher Leistungen). Wird ein Gegenstand teils zu den genannten Zwecken, teils zu anderen Zwecken erworben, so ist der Haupterwerbzweck maßgebend. Eine Änderung des Erwerbzwecks nach der Lieferung bleibt unberücksichtigt.

(2) Als Lieferung im Großhandel gelten stets die Lieferungen an den Bund, die Länder, die Gemeinden und die Gemeindeverbände.

(3) Eine Lieferung im Einzelhandel (außerhalb des Großhandels) liegt vor, wenn die Lieferung keine Lieferung im Großhandel (Absätze 1 und 2) ist.

(4) Lieferungen im Großhandel, sonstige Leistungen und Eigenverbrauch, die als solche aus der Buchführung nicht eindeutig und leicht nachprüfbar ersichtlich sind, gelten als Umsätze im Einzelhandel.“

2. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12

Bearbeitung, Verarbeitung

(1) Eine Bearbeitung oder Verarbeitung durch einen Unternehmer liegt vor, wenn die Wesensart des Gegenstands geändert wird. Sie wird geändert, wenn durch die Behandlung des Gegenstands nach der Verkehrsauffassung ein neues Verkehrsgut (ein Gegenstand anderer Marktgängigkeit) entsteht. Kennzeichnen, Umpacken, Umfüllen und das Anbringen von Steuerzeichen gelten nicht als Bearbeitung oder Verarbeitung.

(2) Eine Bearbeitung oder Verarbeitung durch einen Unternehmer liegt auch dann vor, wenn der Unternehmer sie durch einen anderen ausführen läßt.“

3. § 13 erhält

a) folgende Überschrift:

„Gesamtumsatz, Jahressteuer“

b) folgenden Absatz 3:

„(3) Ist die Pflicht zur Abgabe einer Voranmeldung und zur Leistung einer Vorauszahlung von der Höhe der Umsatzsteuer eines Kalenderjahres abhängig (§ 13 Absatz 1 des Gesetzes) und ist der Veranlagungszeitraum kürzer als ein Kalenderjahr, so ist die tatsächlich entrichtete Steuer in eine Jahressteuer umzurechnen.“

4. § 14 Absatz 4 und 5 erhält folgende Fassung:

„(4) Regelmäßig sollen aufgezeichnet werden:

1. die Menge und die handelsübliche Bezeichnung des Gegenstands,
2. der Lieferer und der Tag der Lieferung an den Unternehmer,
3. eine etwaige Bearbeitung oder Verarbeitung des Gegenstands,
4. der Abnehmer (Name, Bezeichnung des Gewerbezweigs oder Berufs, Anschrift) und der Tag der Lieferung an den Abnehmer,
5. das vereinnahmte Entgelt und der Tag der Vereinnahmung, bei der Besteuerung nach vereinbarten Entgelten das vereinbarte Entgelt.

(5) Das Finanzamt kann einem steuerlich zuverlässigen Unternehmer gestatten, daß er den buchmäßigen Nachweis in anderer Weise erbringt.“

5. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15

Aufzeichnungspflicht

(1) Der Aufzeichnungspflicht (§ 161 Absatz 1 Ziffer 2 der Reichsabgabenordnung) ist genügt, wenn jede der folgenden Vorschriften beachtet ist:

1. Sämtliche Entgelte, die der Unternehmer für seine Lieferungen und sonstigen Leistungen erhält, müssen fortlaufend, mindestens täglich, unter Angabe des Tages aufgezeichnet werden;
2. der Eigenverbrauch muß aufgezeichnet werden;
3. regelmäßig, mindestens am Schluß jedes Voranmeldungszeitraums, muß der Gesamtbetrag der vereinnahmten Entgelte und des Eigenverbrauchs aufgerechnet werden.

(2) Die vor der Aufzeichnung der Entgelte von Unternehmern zu geschäftlichen oder sonstigen Zwecken entnommenen Beträge sind im Zeitpunkt der Entnahme einzeln aufzuzeichnen. Diese Aufzeichnungen sind Bestandteil der Einnahmeaufzeichnungen und wie diese aufzubewahren.

(3) Unternehmer, deren Umsätze aus einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb (einschließlich des steuerfreien Umsatzes) im letzten vorangegangenen Kalenderjahr 20 000 Deutsche Mark nicht überstiegen haben und bei denen diese Umsätze im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich diesen Betrag nicht übersteigen werden, sind von der Aufzeichnungspflicht für

den land- und forstwirtschaftlichen Betrieb befreit."

6. § 17 erhält folgende Fassung:

„Zu § 2 des Gesetzes

§ 17

Unternehmer

(1) Eine juristische Person, die nicht Organgesellschaft (Absatz 2) ist, übt ihre Tätigkeit selbständig aus; sie kann mit einer anderen juristischen Person oder mit einer natürlichen Person eine Unternehmereinheit nicht bilden.

(2) Eine juristische Person ist dem Willen eines Unternehmers dann derart untergeordnet, daß sie keinen eigenen Willen hat (Organgesellschaft), wenn sie nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch in sein Unternehmen eingliedert ist."

7. Hinter § 17 wird folgender § 17a eingefügt:

„§ 17a

Muttergesellschaften und Tochtergesellschaften

(1) Die Vorschriften des Gesetzes und der Durchführungsbestimmungen sind auf die nach Artikel II des Kontrollratgesetzes Nr. 15 (Amtsblatt des Kontrollrats in Deutschland 1946 S. 75) steuerpflichtigen Vorgänge zwischen einer Muttergesellschaft und ihren Tochtergesellschaften oder zwischen mehreren Tochtergesellschaften derselben Muttergesellschaft sinngemäß anzuwenden.

(2) Muttergesellschaften können juristische Personen oder Vereinigungen von natürlichen Personen sein, die Unternehmer im Sinn des § 2 Absatz 1 des Gesetzes sind.

(3) Besteuerungsgrundlage ist der Preis, den die empfangende Gesellschaft hätte aufwenden müssen, um eine dem steuerpflichtigen Vorgang (Absatz 1) entsprechende Lieferung oder sonstige Leistung von einem fremden Unternehmer zu erhalten.

(4) Die in Absatz 1 genannten Gesellschaften haben die steuerpflichtigen Vorgänge (Absatz 1) nach Art, Menge und Preis (Absatz 3) buchmäßig nachzuweisen."

8. § 19 erhält folgende Fassung:

„§ 19

Verlängerte Einfuhr

(1) Eine Einfuhr liegt vor, wenn ein Gegenstand aus dem Ausland in das Inland gelangt.

(2) Eine Lieferung ist gemäß § 4 Ziffer 2 a des Gesetzes als verlängerte Einfuhr steuerfrei, wenn jede der folgenden Voraussetzungen vorliegt:

1. Der gelieferte Gegenstand muß in der Freiliste 2 (Anlage 1) stehen;
2. der Gegenstand muß aus dem Ausland in einen Seehafenplatz (Absatz 4) eingeführt sein und darf den Seehafenplatz nicht oder nur zwecks Beförderung in einen anderen Seehafenplatz verlassen haben. Es ist nicht erforderlich, daß der Gegenstand auf dem

Seeweg in den Seehafenplatz eingeführt oder von hier auf dem Seeweg in einen anderen Seehafenplatz befördert worden ist;

3. der Unternehmer muß den Gegenstand in einem Seehafenplatz (Absatz 4) geliefert haben;
4. der Unternehmer muß den Gegenstand im Großhandel (§ 11) geliefert haben;
5. der Gegenstand darf im Inland nicht bearbeitet oder verarbeitet worden sein (§ 12). Die im § 21 besonders zugelassenen Bearbeitungen und Verarbeitungen schließen die Steuerfreiheit nicht aus;
6. die vorstehenden Voraussetzungen müssen buchmäßig nachgewiesen sein (§ 14). Die Aufzeichnungen sollen sich auch auf die Eingangszollstelle, den Tag der Einfuhr und den Ort der Lieferung an den Abnehmer erstrecken.

(3) Innerhalb desselben Seehafenplatzes oder verschiedener Seehafenplätze ist eine unbeschränkte Zahl von Lieferungen desselben Gegenstands als verlängerte Einfuhr steuerfrei, wenn bei ihnen die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllt sind.

(4) Seehafenplätze sind die Gebiete der folgenden, mit Seeschiffen erreichbaren Gemeinden, soweit sie im Inland (§ 1 Absatz 1 Satz 1) liegen:

Brake	Kiel
Bremen	Leer
Bremerhaven	Lübeck
Brunsbüttelkoog	Nordenham
Cuxhaven	Rendsburg
Emden	Wesermünde
Flensburg	Wilhelmshaven.
Hansestadt Hamburg	

Für die Lieferungen von Fischen, Krabben (Garnelen) oder Muscheln gelten außer den vorstehend genannten Orten als Seehafenplätze alle an dem Meer, im Unterweser- und Untereifelgebiet und am Bodensee gelegenen Orte."

9. § 23 erhält folgende Fassung:

„§ 23

Ausländischer Abnehmer

(1) Ausländischer Abnehmer im Sinn des § 22 Ziffer 1 ist

1. ein Abnehmer, der seinen Wohnort (Sitz) außerhalb des Reichsgebiets hat;
2. eine Zweigniederlassung oder Organgesellschaft (§ 17) eines im Reichsgebiet ansässigen Unternehmers, die ihren Sitz außerhalb des Reichsgebiets hat, wenn sie das Umsatzgeschäft (§ 22 Ziffer 1) im eigenen Namen abgeschlossen hat.

(2) Eine im Reichsgebiet befindliche Zweigniederlassung oder Organgesellschaft (§ 17) ist nicht ausländischer Abnehmer.

(3) Ein Abnehmer, der seinen Wohnort (Sitz) in einem Teil des Reichsgebiets hat, der vorläufig bis zur endgültigen Friedensregelung dem Zollgebiet eines fremden Staates angeschlossen

oder der vorläufigen Auftragsverwaltung eines fremden Staates überwiesen ist, gilt als ausländischer Abnehmer im Sinn des Absatzes 1. Das gleiche gilt für eine in den genannten Gebietsteilen befindliche Zweigniederlassung oder Organgesellschaft (§ 17) eines im sonstigen Reichsgebiet ansässigen Unternehmers, wenn sie das Umsatzgeschäft (§ 22 Ziffer 1) im eigenen Namen abgeschlossen hat.

(4) Ein Abnehmer, der seinen Wohnort (Sitz) außerhalb des Reichsgebiets hat, ist nicht als ausländischer Abnehmer im Sinn des Absatzes 1 anzusehen, wenn der Gebietsteil, in dem er ansässig ist, dem deutschen Zollgebiet angeschlossen ist."

10. § 26 erhält folgende Fassung:

„§ 26

Lohnveredelungsverkehr für ausländische Rechnung

(1) Der Lohnveredelungsverkehr für ausländische Rechnung ist steuerfrei.

(2) Lohnveredelungsverkehr für ausländische Rechnung im Sinn des Absatzes 1 liegt vor, wenn ein Gegenstand zur Veredelung im Werklohn für einen außerhalb des Reichsgebiets ansässigen Auftraggeber in das Inland gelangt und nach der Veredelung in das Ausland zurückgelangt. Der Auftrag zur Veredelung muß von dem Auftraggeber selbst oder in dessen Namen von seinem inländischen Vertreter erteilt worden sein. Als Veredelung im Sinn dieser Vorschrift gilt jede Bearbeitung oder Verarbeitung (§ 12).

(3) Ein Auftraggeber, der in einem Teil des Reichsgebiets, der vorläufig bis zur endgültigen Friedensregelung dem Zollgebiet eines fremden Staates angeschlossen oder der vorläufigen Auftragsverwaltung eines fremden Staates überwiesen ist, ansässig ist, gilt als außerhalb des Reichsgebiets ansässiger Auftraggeber im Sinn des Absatzes 2.

(4) Ein Auftraggeber, der außerhalb des Reichsgebiets ansässig ist, ist nicht als ausländischer Auftraggeber im Sinn des Absatzes 2 anzusehen, wenn das Gebiet, in dem er seinen Wohnort (Sitz) hat, dem deutschen Zollgebiet angeschlossen ist."

11. § 27 erhält folgende Fassung:

„§ 27

Umschlagverkehr in Seehafenplätzen

(1) Steuerfrei sind die folgenden Leistungen in einem Seehafenplatz (§ 19 Absatz 4):

1. die Beförderung von Fracht- oder Schiffsgut, das mit einem Schiff zur See angekommen ist oder abgehen soll (Seegut), von oder zu diesem Schiff;
2. die Leistungen zum Ausladen oder Einladen von Seegut (z. B. Stauen, Bunkern);
3. die Besorgung von Güterbeförderung durch Spediteure, wenn die Güter zur See befördert werden oder wenn Seegut alsbald nach oder vor der Seereise befördert wird (z. B. die Besorgung einer Güterbeförde-

rung von London nach Zürich oder einer Seegutbeförderung von Bremen nach Oldenburg);

4. die Leistungen der Schiffsmakler für zur See ankommende oder abgehende oder auf einer Seereise befindliche Schiffe, für deren Ladung, Besatzung oder Reisende;
5. die Lagerung von eingeführten Gütern, wenn sich die Lagerung unmittelbar an die Einfuhr (§ 19 Absatz 1) anschließt;
6. die Besorgung der Lagerungen im Sinn von Ziffer 5 durch Spediteure.

(2) Die Steuerfreiheit erstreckt sich auf handelsübliche Nebenleistungen, die bei der nach Absatz 1 steuerfreien Leistungen vorkommen (z. B. Arbitrage, Ausbessern der Verpackung, Auslagern, Besichtigen, Einlagern, Gestellung von Winden, Gewichtsprüfung, Kennzeichnen, Lagerung von beschränkter Dauer, Probeziehen, Sortieren, Verwiegen).

(3) Die Steuerfreiheit ist nur gegeben, wenn der Unternehmer die Voraussetzungen für die Steuerfreiheit buchmäßig nachweist. Die Vorschriften des § 14 Absätze 2, 3 und 5 sind anzuwenden."

12. § 28 erhält folgende Fassung:

„§ 28

Steuerfreier Großhandel

(1) Eine Lieferung ist gemäß § 4 Ziffer 4 des Gesetzes steuerfrei, wenn jede der folgenden Voraussetzungen vorliegt:

1. Der gelieferte Gegenstand muß einer der im Absatz 2 genannten Gegenstände sein;
2. der Unternehmer muß den Gegenstand erworben haben;
3. der Unternehmer muß den Gegenstand im Großhandel (§ 11) geliefert haben;
4. der Unternehmer darf den Gegenstand weder bearbeitet noch verarbeitet haben (§ 12). Die im § 29 Absatz 1 besonders zugelassenen Bearbeitungen und Verarbeitungen schließen die Steuerfreiheit nicht aus;
5. die vorstehenden Voraussetzungen müssen buchmäßig nachgewiesen sein (§ 14);
6. setzt der Unternehmer Gegenstände auch außerhalb des Großhandels (§ 11 Absatz 3) um, so tritt die Steuerfreiheit für die Lieferungen im Großhandel nur dann ein, wenn im letzten vorangegangenen Kalenderjahr entweder die Lieferungen im Einzelhandel nicht mehr als 75 vom Hundert des Gesamtumsatzes nach § 1 Ziffern 1 und 2 des Gesetzes betragen oder die Lieferungen im Großhandel eine Million Deutsche Mark überschritten haben.

(2) Notwendige Rohstoffe und Halberzeugnisse im Sinn des § 4 Ziffer 4 des Gesetzes sind:

1. Baumwolle roh, Abfälle davon, Spinnereiabfälle aller Art und Linters, auch gewaschen, gereinigt oder gebleicht;
2. Brennstoffe, und zwar Steinkohle, Braunkohle, Preßkohle (Briketts), aus Kohle her-

- gestellter Koks, Schlammkohle, Kohlen-schlamm, Brenntorf und Gemische aus den genannten Brennstoffen (Kohlengemische);
3. Düngemittel;
 4. Erdöl, roh;
 5. Erzeugnisse aus Erdöl, Kohle, Olschiefer oder Torf, und zwar
 - a) Kraft- und Schmierstoffe sowie flüssige Heiz- und Leuchtstoffe, die aus den genannten Rohstoffen oder daraus gewonnenen Zwischenerzeugnissen hergestellt sind;
 - b) Zwischenerzeugnisse, die aus den genannten Rohstoffen hergestellt sind, soweit sie zur weiteren Veredelung auf Kraft- und Schmierstoffe oder flüssige Heiz- und Leuchtstoffe verwendet werden;
 6. Getreide aller Art;
 7. Kartoffeln;
 8. Mehl, Schrot und Kleie aus Getreide aller Art;
 9. Metalle und Metallegierungen, und zwar:
 - a) Edelmetalle (Platin, Platinmetalle, Gold und Silber), Edelmetallegierungen (auch Doublé), Bruch und Abfälle und deren chemische Verbindungen;
 - b) Eisen und Stahl (auch Edelstahl): Roheisen, Formeisen, Bandeisen, Stabeisen, Feibleche, Mittelbleche, Grobbleche; Universaleisen, Halbzeug, Oberbaumaterial, Röhren; Radsätze und Draht aller Art;
 - c) unedle Metalle und deren Legierungen, und zwar Rohmetalle, raffinierte Metalle, Elektrolytmetalle, umgeschmolzene (Remelted-) Metalle;
 10. Milch, auch gereinigt, erhitzt, tiefgekühlt oder homogenisiert;
 11. Mischfuttermittel, die den ernährungswirtschaftlich vorgeschriebenen Normen entsprechen und vorschriftsmäßig registriert, verpackt und gekennzeichnet sind, soweit sie zur Fütterung von Rindvieh, Pferden, Schweinen, Schafen und Geflügel bestimmt sind;
 12. Schafwolle, roh, gereinigt, gewaschen, entfettet, karbonisiert, gebleicht, gefärbt, gekrempelt (gestrichen), gekämmt, einschließlich der Kämmlinge, der Wollabfälle und der Wollabgänge;
 13. Verhüttungsmaterialien, und zwar:
 - a) Erze, auch Schwefelkies einschließlich der Abbrände, sowie Bauxit und Tonerde;
 - b) metallhaltige Schlacken, Aschen und andere Rückstände;
 - c) bei der Verhüttung entstandene metallhaltige Zwischenerzeugnisse;
 - d) Bruch und Abfälle von den in Ziffer 9 unter b und c genannten Metallen und Metallegierungen;
 14. Zellwolle, und zwar Originalzellwolle und Zellwolle aus sogenannter Schnittkunstseide, einschließlich der Zellwollabgänge, sowie Spinnfasergemische aus Zellwolle mit Baumwolle (Ziffer 1) oder mit Schafwolle (Ziffer 12), auch gewaschen, karbonisiert, gebleicht, gefärbt, gekrempelt (gestrichen), gekämmt."
13. § 29 erhält folgende Fassung:
- „§ 29
- Besonders zugelassene Bearbeitungen und Verarbeitungen
- (1) Als besonders zugelassene Bearbeitung und Verarbeitung im Sinn des § 28 Absatz 1 Ziffer 4 gilt es, wenn:
1. die im § 28 Absatz 2 Ziffer 1 genannten Gegenstände (Baumwolle usw.) gewaschen, gereinigt oder gebleicht werden oder Linters in Papier- oder Pappenform gepreßt wird;
 2. die im § 28 Absatz 2 Ziffer 2 genannten Gegenstände (Brennstoffe) zu Kohlengemischen verarbeitet werden;
 3. die im § 28 Absatz 2 Ziffer 5 genannten Gegenstände aus Erdöl, Kohle, Olschiefer oder Torf oder daraus gewonnenen Zwischenerzeugnissen hergestellt werden;
 4. Getreide (§ 28 Absatz 2 Ziffer 6): Zucht- und Vermehrungssaatgut gereinigt oder aufbereitet wird;
 5. die im § 28 Absatz 2 Ziffer 9 a genannten Edelmetalle oder Edelmetallegierungen zu Gegenständen verarbeitet werden, die weder als fertige Erzeugnisse noch als solche Halberzeugnisse anzusehen sind, die ohne weitere wesentliche Veränderung ihrer Zusammensetzung oder Form dem Fertigerzeugnis oder einem anderen Halberzeugnis eingefügt werden können;
 6. Milch (§ 28 Absatz 2 Ziffer 10) gereinigt, erhitzt, tiefgekühlt oder homogenisiert wird;
 7. die im § 28 Absatz 2 Ziffer 11 genannten Mischfuttermittel durch Reinigen, Zerkleinern, Pressen oder Mischen aus inländischen oder eingeführten Rohstoffen hergestellt werden;
 8. die im § 28 Absatz 2 Ziffer 12 genannten Gegenstände (Schafwolle usw.) gereinigt, gewaschen, entfettet, karbonisiert, gebleicht, gefärbt, gekrempelt (gestrichen), gekämmt oder gemischt werden;
 9. die im § 28 Absatz 2 Ziffer 13 genannten Gegenstände (Verhüttungsmaterialien) auf Edelmetalle oder auf Aluminium, Blei, Zink, Zinn, Nickel, Kupfer oder andere technische Nichteisenmetalle im Sinn des Zolltarifs oder auf Legierungen aus diesen Metallen verhüttet werden. Zum Verhütten rechnen insbesondere auch das Laugen, das Raffinieren und das Elektrolysieren sowie die Gewinnung von Tonerde aus Bauxit. Die Begünstigung erstreckt sich auch auf

die Verhüttung zu Zwischenerzeugnissen (§ 28 Absatz 2 Ziffer 13 c);

10. Zellwolle (§ 28 Absatz 2 Ziffer 14) geschnitten, gekräuselt, gewaschen, entschwefelt, karbonisiert, gebleicht, gefärbt, gekrempelet (gestrichen), gekämmt, mit Zellwolle (§ 28 Absatz 2 Ziffer 14), mit Baumwolle (§ 28 Absatz 2 Ziffer 1) oder mit Schafwolle (§ 28 Absatz 2 Ziffer 12) gemischt wird; die für die Bestandteile eines Spinnfasergemisches (§ 28 Absatz 2 Ziffer 14) besonders zugelassenen Bearbeitungen (Ziffern 1, 8 und 10) gelten auch für das Gemisch als besonders zugelassen.

(2) Die Lieferung eines durch eine besonders zugelassene Bearbeitung oder Verarbeitung entstandenen Gegenstands ist nur dann steuerfrei, wenn der gelieferte Gegenstand im § 28 Absatz 2 genannt ist."

14. § 39 erhält folgende Fassung:

„Zu § 4 Ziffer 12 a des Gesetzes

§ 39

Beherbergung, Beköstigung und Naturalleistungen zu Zwecken der Erziehung und Ausbildung

Die Steuerbefreiung nach § 4 Ziffer 12 a des Gesetzes erstreckt sich auf die Entgelte für Beherbergung, Beköstigung und die üblichen Naturalleistungen, wenn es sich überwiegend um Personen unter 21 Jahren handelt, die außerhalb des Wohnsitzes ihrer Eltern oder Erziehungsberechtigten zu Erziehungs- und Ausbildungszwecken nicht nur vorübergehende Aufnahme bei Personen oder Anstalten finden. Begünstigt sind Pensionen, Erziehungsheime, Lehrlingsheime und dergl., die von natürlichen Personen, Personenvereinigungen oder von juristischen Personen betrieben werden."

15. Hinter § 39 wird folgender § 39 a eingefügt:

„Zu § 4 Ziffer 12 b des Gesetzes

§ 39 a

Privatschulen

(1) Staatlich genehmigte und beaufsichtigte private Schulen (Privatschulen) sind mit ihren Leistungen, die unmittelbar dem Schul- und Erziehungszweck dienen, von der Umsatzsteuer befreit, wenn sie

1. wohlthätigen oder gemeinnützigen Zwecken dienen (Absatz 2) oder
2. nach der Art einer Stiftung verwaltet werden (Absatz 3), oder
3. wenn sie als Ersatz für öffentliche Schulen dienen und durch ihre Arbeit das öffentliche Schulwesen ergänzen und fördern, sofern die Entgelte die für den jeweiligen Zweck erforderlichen Selbstkosten nicht übersteigen (Absatz 4).

(2) Eine Privatschule dient wohlthätigen oder gemeinnützigen Zwecken, wenn sie die Voraussetzungen der §§ 17 bis 19 des Steueranpassungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 925) und der Verordnung zur Durchführung der §§ 17 bis 19 des Steueranpassungsgesetzes (Gemeinnützigkeitsverordnung)

vom 16. Dezember 1941 (Reichsministerialbl. 1941 S. 299) in der Fassung der Anlage 1 der Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Körperschaftsteuergesetzes vom 16. Oktober 1948 (WiGBl. S. 181), erfüllt. Die wohlthätigen Zwecke sind den mildthätigen Zwecken im Sinn der vorbezeichneten Vorschriften gleichzusetzen.

(3) Eine Privatschule wird nach Art einer Stiftung verwaltet, wenn ihr Träger eine juristische Person ist und das Schulvermögen sowie die im Rahmen des Schulbetriebs anfallenden Mittel nach Satzung oder Stiftungsgeschäft für die Dauer in der Weise zweckgebunden sind, daß sie nur für Schulzwecke verwendet werden dürfen.

(4) Privatschulen, die als Ersatz für öffentliche Schulen dienen und durch ihre Arbeit das öffentliche Schulwesen ergänzen und fördern, sind die Ersatzschulen im Sinn des Artikels 7 Absatz 4 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland. Zu den Selbstkosten gehört außer den Aufwendungen, die für den jeweiligen Zweck nach der Verkehrsauffassung erforderlich sind, auch ein angemessener Unternehmerlohn für die Mitarbeit des Unterhaltsträgers der Privatschule, sofern diese von einer natürlichen Person oder von mehreren natürlichen Personen betrieben wird, die als Mitunternehmer anzusehen sind. Angemessen ist ein Unternehmerlohn, der die Vergütung für eine entsprechende Tätigkeit an öffentlichen Schulen zuzüglich des Beitrags für eine entsprechende Altersversorgung nicht übersteigt."

16. Hinter § 39 a wird folgender § 39 b eingefügt:

„Zu § 4 Ziffer 12 c des Gesetzes

§ 39 b

Krankenhäuser

Steuerfrei sind die unmittelbar der Krankenpflege dienenden Umsätze der vom Bund, von den Ländern, den Gemeinden und den Gemeindeverbänden betriebenen Krankenhäuser, insbesondere die ärztlichen und ähnlichen Hilfeleistungen, die Lieferungen von Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln an Kranke, die Beherbergung und die Beköstigung der Kranken sowie die üblichen Naturalleistungen an Kranke. Umsätze, die nicht unmittelbar der Krankenpflege dienen, sind steuerpflichtig, z. B. Lieferungen und Leistungen an das Arzt-, Pflege- und Verwaltungspersonal, soweit sie nicht nach § 4 Ziffer 12 des Gesetzes umsatzsteuerfrei sind, die Umsätze aus gewerblichen Nebenbetrieben, der Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse und dergleichen."

17. Hinter § 39 b wird folgender § 39 c eingefügt:

„Zu § 4 Ziffer 12 d des Gesetzes

§ 39 c

Amtlich anerkannte Verbände der freien Wohlfahrtspflege (Wohlfahrtsverbände)

(1) Die nachstehenden Verbände gelten als amtlich anerkannte Verbände der freien Wohlfahrtspflege:

1. Centrausschuß für die Innere Mission der Deutschen Evangelischen Kirche einschließlich des Hilfswerks der Evangelischen Kirchen in Deutschland,
2. Deutscher Caritasverband e. V.,
3. Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband,
4. Deutsches Rotes Kreuz,
5. Hauptausschuß für Arbeiterwohlfahrt.

(2) Zu den Untergliederungen, Einrichtungen und Anstalten der Wohlfahrtsverbände gehören neben den unselbständigen Zweigen dieser Verbände auch rechtlich selbständige Körperschaften, Vereinigungen und Vermögensmassen, die einem Wohlfahrtsverband lediglich als Mitglied angeschlossen sind und der freien Wohlfahrtspflege dienen. Zu den Untergliederungen rechnen sämtliche Organisationsformen der Wohlfahrtsverbände auf regionaler und fachlicher Grundlage, z. B. Landesverbände, Diözesanverbände, Kreisvereine, Ortsverbände und -ausschüsse, Fachvereine und -verbände, Verbände von Krankenanstalten, von Pflegeanstalten.

(3) Für die Begriffe gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke gelten die §§ 17 bis 19 des Steueranpassungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 925) und die Verordnung zur Durchführung der §§ 17 bis 19 des Steueranpassungsgesetzes (Gemeinnützigkeitsverordnung) vom 16. Dezember 1941 (Reichsministerialbl. 1941 S. 299) in der Fassung der Anlage 1 der Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Körperschaftsteuergesetzes vom 16. Oktober 1948 (WiGBI. S. 181).

(4) Steuerfrei sind nur die Umsätze, die jede der beiden folgenden Voraussetzungen erfüllen:

1. Die Leistungen müssen dem Personenkreis, dessen Betreuung ein Unternehmen nach der Satzung, Stiftung oder sonstigen Verfassung dient, unmittelbar zugute kommen. Steuerpflichtig sind daher z. B. das entgeltliche Waschen und Nähen durch Erziehungsanstalten für Dritte oder der Verkauf landwirtschaftlicher und handwerklicher Erzeugnisse an Dritte;
2. die Entgelte für die unter 1 genannten Leistungen müssen hinter den durchschnittlich für gleichartige Leistungen von Erwerbsunternehmen verlangten Entgelten zurückbleiben."

18. § 40 erhält folgende Fassung:

„§ 40

Hausgewerbetreibende

Hausgewerbetreibende und Zwischenmeister im Sinn des Heimarbeitsgesetzes vom 14. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 191), die überwiegend mit bestimmten Unternehmern (z. B. Verlegern, Zwischenmeistern) in festem Geschäftsverkehr

stehen, sind insoweit steuerfrei, als sie Umsätze an diese Unternehmer bewirken. Diese Vorschrift ist nur auf natürliche Personen und auf solche Personenzusammenschlüsse anzuwenden, die ausschließlich aus Angehörigen bestehen."

19. Hinter § 43 wird folgender § 43 a eingefügt:

„§ 43 a

Einfuhr- und Vorratsstellen

(1) Steuerfrei sind die Lieferungen eingelagerter Gegenstände der Einfuhr- und Vorratsstellen

1. für Getreide und Futtermittel (Gesetz über den Verkehr mit Getreide und Futtermitteln — Getreidegesetz — vom 4. November 1950 — Bundesgesetzbl. S. 721),
2. für Zucker (Gesetz über den Verkehr mit Zucker — Zuckergesetz — vom 5. Januar 1951 — Bundesgesetzbl. I S. 47),
3. für Fette (Gesetz über den Verkehr mit Milch, Milcherzeugnissen und Fetten — Milch- und Fettgesetz — vom 28. Februar 1951 — Bundesgesetzbl. I S. 135),
4. für Schlachtvieh, Fleisch und Fleischerzeugnisse (Gesetz über den Verkehr mit Vieh und Fleisch — Vieh- und Fleischgesetz — vom 25. April 1951 — Bundesgesetzbl. I S. 272).

(2) Liefern die Einfuhr- und Vorratsstellen eingelagerte Gegenstände an Unternehmer der gleichen Produktions- und Handelsstufe zurück, aus der sie die Gegenstände erworben haben, so erhalten sie auf Antrag eine Vergütung in Höhe von eins vom Hundert des Entgelts, das sie für die Rücklieferungen vereinnahmt haben. Der Antrag auf Vergütung ist nach einem vom Bundesminister der Finanzen zu bestimmenden Muster binnen einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Ablauf des Monats zu stellen, in dem das Entgelt vereinnahmt worden ist."

20. § 51 erhält folgende Fassung:

„§ 51

Ermäßigter Steuersatz für Backwaren

Als Backwaren gelten nur Brot, Brötchen und Zwieback."

21. § 52 erhält folgende Fassung:

„§ 52

Ermäßigter Steuersatz für den Großhandel

Der ermäßigte Steuersatz von eins vom Hundert (§ 7 Absatz 3 des Gesetzes) ist für Lieferungen von Gegenständen, die nicht unter § 28 Absatz 2 fallen, zu gewähren, wenn jede der folgenden Voraussetzungen vorliegt:

1. Der Unternehmer muß den Gegenstand erworben haben;
2. der Unternehmer muß den Gegenstand im Großhandel geliefert haben (§ 11);
3. der Unternehmer darf den Gegenstand weder bearbeitet noch verarbeitet haben (§ 12);
4. die vorstehenden Voraussetzungen müssen buchmäßig nachgewiesen sein (§ 14);

5. setzt der Unternehmer Gegenstände auch außerhalb des Großhandels (§ 11 Absatz 3) um, so tritt die Steuerfreiheit für die Lieferungen im Großhandel nur dann ein, wenn im letzten vorangegangenen Kalenderjahr entweder die Lieferungen im Einzelhandel nicht mehr als 75 vom Hundert des Gesamtumsatzes nach § 1 Ziffern 1 und 2 des Gesetzes betragen oder die Lieferungen im Großhandel eine Million Deutsche Mark überschritten haben."
22. § 53 erhält folgende Fassung:
- „Zu § 8 des Gesetzes
Zusatzsteuer
§ 53
- (1) Die Lieferung von Gegenständen im Einzelhandel (§ 11 Absatz 3) durch einen Unternehmer, der die Gegenstände hergestellt hat (Hersteller) unterliegt einer Zusatzsteuer.
- (2) Hersteller im Sinn des Absatzes 1 ist, wer Gegenstände gewinnt, erzeugt, fertigstellt oder durch Bearbeitung oder Verarbeitung ihre Marktgängigkeit ändert. Eine Behandlung der Gegenstände durch Kennzeichnen, Umpacken, Umfüllen und ähnliche äußere Einwirkungen, die nur der Hebung der Verkäuflichkeit dienen, gilt nicht als weitere Bearbeitung oder Verarbeitung. Hersteller ist auch ein Unternehmer, der Gegenstände durch einen anderen Unternehmer im Werklohn für sein Unternehmen herstellen läßt. Als Hersteller gilt auch der Unternehmer, der den Erwerb von Gegenständen buchmäßig nicht nachweisen kann.
- (3) Von der Zusatzsteuer sind befreit:
1. Lieferungen selbst hergestellter Gegenstände durch einen Unternehmer, der nur eine mit dem Herstellungsbetrieb örtlich verbundene Einzelhandelsverkaufsstelle (offenes Ladengeschäft) unterhält;
 2. die Lieferungen der in § 7 Absatz 2 des Gesetzes bezeichneten Gegenstände;
 3. die Lieferungen der Apotheken, der Bauunternehmer, der Verleger von Zeitungen und Zeitschriften.
- Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, über den Umfang der Befreiungen weitere Bestimmungen zu treffen.
- (4) Die Zusatzsteuer beträgt drei vom Hundert des Entgelts (§ 5 des Gesetzes).
- (5) Der Unternehmer hat die der Zusatzsteuer unterliegenden Gegenstände nach Art, Menge und dem für die Lieferung im Einzelhandel vereinnahmten (vereinbarten) Entgelt in seiner Buchführung gesondert nachzuweisen. Die Vorschriften des § 14 Absätze 2, 3 und 5 sind entsprechend anzuwenden.
- (6) Als Lieferungen im Einzelhandel sind auch Lieferungen im Großhandel anzusehen, für die die Entgelte aus der Buchführung nicht eindeutig und leicht nachprüfbar zu ersehen sind. § 11 Absatz 4 findet keine Anwendung.
- (7) Absätze 1 bis 6 sind nicht anzuwenden, wenn der Übergang der Gegenstände vom Herstellerbetrieb zur Einzelhandelsverkaufsorganisation gemäß Art. II des Kontrollratgesetzes Nr. 15 (Amtsblatt des Kontrollrats in Deutschland 1946 S. 75) der Besteuerung unterliegt."
23. Die Überschriften vor § 54 sind zu streichen.
24. § 54 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden,
1. wenn der Übergang der Garne in die Weberei gemäß Artikel II des Kontrollratgesetzes Nr. 15 (Amtsblatt des Kontrollrats in Deutschland 1946 S. 75) der Besteuerung unterliegt;
 2. soweit ein Unternehmer Teppiche und Möbelstoffe (abgepaßt oder als Meterware), Bänder, Filztücher, wollene Schlafdecken oder Textilriemen aller Art webt."
25. § 55 wird gestrichen.
26. Im § 57 sind im Absatz 1 die Worte „dreiviertel vom Hundert“ durch die Worte „eins vom Hundert“ zu ersetzen.
27. § 58 erhält folgende Fassung:
- „§ 58
Befreiungen, Mindestgrenze
- Die §§ 53, 54 und 56 sind nicht anzuwenden
1. auf Handspinnereien und Handwebereien,
 2. auf Unternehmer, die im Durchschnitt des letzten vorangegangenen Kalenderjahres nicht mehr als zehn Arbeitnehmer (ungerechnet Lehrlinge) beschäftigt haben,
 3. auf Unternehmer, deren Gesamtumsatz (§ 13) im letzten vorangegangenen Kalenderjahr 240 000 Deutsche Mark nicht überstiegen hat."
28. § 61 erhält folgende Fassung:
- „§ 61
Voranmeldung
- (1) Gibt ein Unternehmer, der nach § 13 Absatz 1 des Gesetzes zur Abgabe einer Voranmeldung verpflichtet ist, diese innerhalb der Voranmeldungsfrist nicht ab, so kann das Finanzamt entweder den steuerpflichtigen Umsatz schätzen und die Vorauszahlung festsetzen oder die Voranmeldung unter Fristsetzung anfordern und erst nach fruchtlosem Ablauf der Frist die Vorauszahlung festsetzen.
- (2) Der Unternehmer hat die Voranmeldung nach einem Muster abzugeben, das der Bundesminister der Finanzen bestimmt. Die Voranmeldung hat zu enthalten:
1. den Gesamtbetrag der vereinnahmten Entgelte für die Umsätze im Sinne des § 1 Ziffer 1 des Gesetzes einschließlich der Entgelte für steuerfreie Umsätze;
 2. den Gesamtwert des Eigenverbrauchs (§ 5 Absatz 1 Satz 3 des Gesetzes);
 3. die vereinnahmten Entgelte für steuerfreie Umsätze, getrennt nach den einzelnen Befreiungsvorschriften;

4. die vereinnahmten Entgelte für steuerpflichtige Umsätze, getrennt nach den verschiedenen Steuersätzen;
5. die nach § 5 Absatz 4 des Gesetzes bei steuerpflichtigen Umsätzen abzugsfähigen Auslagen und Kosten, getrennt nach den verschiedenen Steuersätzen;
6. im Fall des § 12 des Gesetzes die zurückgewährten Entgelte für steuerpflichtige Umsätze, getrennt nach den verschiedenen Steuersätzen (§ 60).

Der Unternehmer hat auf Verlangen des Finanzamtes auch Angaben über die bei ihm durchlaufenden Posten (§ 5 Absatz 3 des Gesetzes) und über seine Umsätze in den Zollausschlüssen zu machen. Im Fall des § 14 des Gesetzes treten an die Stelle der vereinnahmten die vereinbarten Entgelte. Die Voranmeldung ist von dem Unternehmer eigenhändig zu unterschreiben."

29. § 62 erhält folgende Fassung:

„§ 62

Steuererklärung

(1) Der Unternehmer hat nach Ablauf des Kalenderjahres eine Steuererklärung abzugeben (§ 167 Absatz 3 der Reichsabgabenordnung). Bei Einstellung der gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit oder bei Abkürzung des Veranlagungszeitraums (§ 11 Absatz 1 des Gesetzes) hat der Unternehmer binnen einem Monat eine Steuererklärung abzugeben.

(2) Von der Pflicht zur Abgabe einer Steuererklärung kann der Bundesminister der Finanzen befreien:

1. Unternehmer, deren Umsätze einen Mindestbetrag nicht überstiegen haben, wenn sie laufend Voranmeldungen abgegeben haben und deren sachliche Richtigkeit nicht zu beanstanden ist;
2. bestimmte Arten von Unternehmern.

(3) Der Unternehmer hat die Steuererklärung nach einem Muster abzugeben, das der Bundesminister der Finanzen bestimmt. § 61 Absatz 1 gilt entsprechend. Der Unternehmer kann die Steuererklärung in einer Anlage erläutern."

30. § 63 erhält folgende Fassung:

„§ 63

Keine Steuerfestsetzung bei Kleinbeträgen

Würde die Steuer für das Kalenderjahr nicht mehr als 20 Deutsche Mark betragen, so ist sie auf Null Deutsche Mark festzusetzen. In diesem Fall werden entrichtete Vorauszahlungen erstattet."

31. § 65 erhält folgende Fassung:

„§ 65

Besteuerung nach vereinbarten Entgelten,
Wechsel in der Besteuerungsart

(1) Will ein Unternehmer die Steuer nicht nach den vereinnahmten Entgelten (Isteinnahme), sondern nach den vereinbarten Entgelten für die bewirkten Umsätze ohne Rück-

sicht auf die Vereinnahmung (Solleinnahme) berechnen, so hat er unter Darlegung der Gründe einen schriftlichen Antrag an das Finanzamt zu stellen. Den im § 64 Absatz 2 genannten Kreditinstituten ist die Berechnung der Steuer nach der Solleinnahme ohne Antrag gestattet.

(2) Hat der Unternehmer zunächst nach der Isteinnahme versteuert, so ist der Wechsel der Besteuerungsart nur unter der Auflage zu gestatten, daß der Unternehmer die Entgelte, die für frühere Lieferungen oder sonstige Leistungen nachträglich eingehen (Außenstände), bei der Vereinnahmung versteuert. Er kann aber die Entgelte, die er im Zeitpunkt des Wechsels der Besteuerungsart für spätere Lieferungen oder sonstige Leistungen bereits vereinnahmt und versteuert hat (Vorschüsse, Anzahlungen), bei Bewirkung und Versteuerung dieser Lieferungen und sonstigen Leistungen in der Voranmeldung absetzen.

(3) Der Übergang von der Besteuerungsart nach der Solleinnahme zu derjenigen nach der Isteinnahme ist nur unter der Auflage zu gestatten, daß der Unternehmer die für spätere Lieferungen und sonstige Leistungen im Zeitpunkt des Wechsels der Besteuerungsart bereits vereinnahmten Entgelte (Vorschüsse, Anzahlungen) in der nächsten Voranmeldung hinzusetzt. Er kann aber die Entgelte, die er im Zeitpunkt des Wechsels der Besteuerungsart für bereits versteuerte Lieferungen und sonstige Leistungen noch zu erhalten hat (Außenstände), nach Vereinnahmung in der nächsten Voranmeldung absetzen.

(4) In den Fällen der Absätze 2 und 3 sind die nachträglich zu versteuernden Entgelte und die abzusetzenden Entgelte in der Voranmeldung (Steuererklärung) besonders aufzuführen."

32. § 66 erhält folgende Fassung:

„§ 66

Voraussetzungen für die Ausfuhrhändlervergütung

(1) Auf Antrag wird eine Ausfuhrhändlervergütung zum Ausgleich der Umsatzsteuer (beim Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 2) oder der Ausgleichsteuer (beim Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 3) bei jedem der folgenden Vorgänge gewährt:

1. wenn der Antragsteller eine Ausfuhrlieferung (§ 22) bewirkt hat;
2. wenn der Antragsteller einen Gegenstand zwecks gewerblicher Verwendung in seinem Unternehmen (§ 67) in das Ausland verbracht hat;
3. wenn der Lieferer des Antragstellers oder im Auftrag des Lieferers ein Dritter (z. B. beim Reihengeschäft) einen Gegenstand zwecks gewerblicher Verwendung in dem Unternehmen des Antragstellers (§ 67) zu dessen Verfügung in das Ausland versendet hat.

(2) Die Umsatzsteuer (§ 1 Ziffer 1 des Gesetzes) wird nur vergütet, wenn jede der folgenden Voraussetzungen vorliegt:

1. Der Antragsteller muß den Gegenstand im Inland erworben haben. Die Lieferung an ihn muß steuerpflichtig gewesen sein (z. B. darf sie nicht gemäß § 22 als Ausfuhrlieferung steuerfrei gewesen sein);
2. der Gegenstand darf vom Antragsteller im Inland nicht bearbeitet oder verarbeitet worden sein (§ 12). Die im § 68 besonders zugelassenen Bearbeitungen und Verarbeitungen schließen die Vergütung nicht aus, wenn sie im Inland vorgenommen worden sind;
3. die vorstehenden Voraussetzungen, das Vorliegen eines gemäß Absatz 1 vergütungsfähigen Vorgangs und die Art und Höhe der Bemessungsgrundlage der Vergütung (§ 69) müssen buchmäßig nachgewiesen sein. § 14 und § 25 Ziffer 2 sind sinngemäß anzuwenden;
4. die Vereinnahmung des Entgelts für den ausgeführten Gegenstand ist durch die Gutschriftanzeige der den Devisenbetrag abrechnenden Stelle zu belegen.

(3) Die Ausgleichsteuer (§ 1 Ziffer 3 des Gesetzes) wird nur vergütet, wenn jede der folgenden Voraussetzungen vorliegt:

1. Die Einfuhr des Gegenstands muß steuerpflichtig gewesen und die Ausgleichsteuer nachweislich entrichtet worden sein;
2. der Gegenstand darf vom Antragsteller oder von einem anderen im Inland nicht bearbeitet oder verarbeitet worden sein (§ 12). Die im § 68 besonders zugelassenen Bearbeitungen und Verarbeitungen schließen die Vergütung nicht aus, wenn sie im Inland vorgenommen worden sind;
3. die vorstehenden Voraussetzungen, das Vorliegen eines gemäß Absatz 1 vergütungsfähigen Vorgangs und die Art und Höhe der Bemessungsgrundlage der Vergütung (§ 70 Absatz 3) müssen buchmäßig nachgewiesen sein. § 14 und § 25 Ziffer 2 sind sinngemäß anzuwenden;
4. die Vereinnahmung des Entgelts für den ausgeführten Gegenstand ist durch die Gutschriftanzeige der den Devisenbetrag abrechnenden Stelle zu belegen.

(4) Bei gleichzeitigem Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 wird sowohl die Umsatzsteuer als auch die Ausgleichsteuer vergütet."

33. § 68 erhält folgende Fassung:

„§ 68

Besonders zugelassene Bearbeitungen und Verarbeitungen

Als besonders zugelassene Bearbeitung und Verarbeitung im Sinn des § 66 Absatz 2 Ziffer 2 und Absatz 3 Ziffer 2 gilt es, wenn:

1. Altmetalle zu Remelted-Metallen umgeschmolzen werden;
2. Augengläser facettiert (am Rand geschliffen) oder in Fassungen eingesetzt werden;

3. Felle und Häute getrocknet werden;
4. in Flugzeuge, Kraftfahrzeuge, Wasserfahrzeuge oder Schienenfahrzeuge erworbene Motore oder Einbauminstrumente eingebaut werden;
5. in Handschuhe Knöpfe eingeschlagen oder die Handschuhe geformt werden;
6. Möbel gebeizt werden;
7. textile Rohstoffe, Halberzeugnisse oder Fertigerzeugnisse veredelt werden. Als Veredelung gilt das Abkochen, Appretieren, Aufschneiden, Bedrucken, Besticken, Bleichen, Dekatieren, Entfetten, Färben, Gaufrieren, Glätten, Haspeln, Imprägnieren, Kalandern, Kämmen, Karbonisieren, Lüstrieren, Merzerisieren, Moirieren, Noppen, Rauhen, Säumen, Scheren, Schlichten, Sengen, Sortieren, Spulen, Walken, Waschen, Zwirnen und das Bearbeiten oder Verarbeiten von Geweben zu Waren der Zolltarifnummern 506 A bis D (z. B. zu Buchbinderzeugstoffen, Pausgeweben, Wachstuch, Oltuch oder Ledertuch);
8. Verbandstoffe aus Watte und Mull durch Imprägnieren und Zerschneiden hergestellt oder Catgutfäden mit Jod imprägniert werden."

34. § 69 erhält folgende Fassung:

„§ 69

Bemessungsgrundlage der Ausfuhrhändlervergütung

(1) Bei der Bemessung der Vergütung der Umsatzsteuer (§ 66 Absatz 2) ist von dem Entgelt (§ 10) auszugehen, das der Antragsteller für den ausgeführten Gegenstand vereinnahmt und durch Vorlage der Gutschriftanzeige der den Devisenbetrag abrechnenden Stelle nachgewiesen hat (§ 66 Absatz 2 Ziffer 4). Dabei ist jedoch das folgende zu beachten:

1. Sind im Entgelt Kosten für die Beförderung und Versicherung des Gegenstands außerhalb der Deutschen Zollgrenze, inländischer Ausgangszoll oder ausländische Zölle und Einfuhrabgaben enthalten (z. B. bei cif-Verkäufen), so sind diese Beträge abzusetzen;
2. sind im Entgelt die bei der Ausfuhr bis zur Deutschen Zollgrenze entstandenen Kosten für die Beförderung und Versicherung des Gegenstands nicht enthalten (z. B. bei Verkäufen ab inländischem Werk oder Lager), so kann der Antragsteller diese Beträge hinzusetzen.

Das in dieser Weise berichtigte Entgelt (Entgelt frei Deutsche Zollgrenze) ist die Bemessungsgrundlage. Hat der Antragsteller den ausgeführten Gegenstand frei Deutscher Zollausschluß oder Seehafenplatz verkauft (z. B. fob Bremen), so ist das unberichtigte Entgelt die Bemessungsgrundlage.

(2) Hat der Antragsteller im Fall des Verbringens in das Ausland (§ 66 Absatz 1 Ziffer 2) oder im Fall der Versendung in das Ausland zu seiner Verfügung (§ 66 Absatz 1 Ziffer 3)

den Gegenstand zur Zeit der Antragstellung noch nicht verkauft, so treten an die Stelle des Entgelts die folgenden Bemessungsgrundlagen:

1. Wenn der Antragsteller den Gegenstand im Inland nicht bearbeitet oder verarbeitet hat (§ 12), so ist Bemessungsgrundlage der Einkaufspreis des Antragstellers. Hat der Antragsteller nicht frei Deutsche Zollgrenze, Deutscher Zollausschluß oder Seehafenplatz eingekauft, so kann er die Kosten für die Beförderung und Versicherung des Gegenstands bis dorthin seinem Einkaufspreis hinzusetzen (Einkaufspreis frei Deutsche Zollgrenze);
2. wenn der Antragsteller den Gegenstand im Inland in einer durch § 68 besonders zugelassenen Weise bearbeitet oder verarbeitet hat, so ist Bemessungsgrundlage der Wert, der am Ort und zur Zeit des Verbringens in das Ausland für einen Gegenstand gleicher oder ähnlicher Art von Wiederverkäufern gezahlt zu werden pflegt. Wird beim Verbringen ein Wert ermittelt (z. B. auf einer Konsulatsrechnung zur Berechnung des ausländischen Zolls), so ist dieser Wert zugrunde zu legen.

(3) Bei Flugzeugen, Kraftfahrzeugen, Wasserfahrzeugen oder Schienenfahrzeugen, die der Antragsteller hergestellt und in die er erworbene Motore oder Einbauminstrumente eingebaut hat (§ 68 Ziffer 4) ist die Ausfuhrhändlervergütung für die Motore und Einbauminstrumente nach deren Einkaufspreis zu bemessen.“

35. § 70 Absätze 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„§ 70

Berechnung der Ausfuhrhändlervergütung

(1) Die Vergütung der Umsatzsteuer wird von der Bemessungsgrundlage (§ 69) wie folgt berechnet:

1. bei der Vergütung nach dem Entgelt (§ 69 Absatz 1): von 92 v. H. des Entgelts frei Deutsche Zollgrenze;
2. bei der Vergütung nach dem Einkaufspreis (§ 69 Absatz 2 Ziffer 1 und Absatz 3): im Falle des § 69 Absatz 2 Ziffer 1 vom vollen Einkaufspreis frei Deutsche Zollgrenze, im Falle des § 69 Absatz 3 vom vollen Einkaufspreis;
3. bei der Vergütung nach dem Wert (§ 69 Absatz 2 Ziffer 2): vom vollen Wert.

(2) Der Vergütungssatz beträgt für die Umsatzsteuervergütung bei Getreide, bei Mehl, Schrot oder Kleie aus Getreide oder bei daraus hergestellten Backwaren (§ 7 Absatz 2 Ziffer 2 des Gesetzes) einundeinhalb vom Hundert, bei Frischmilch, Nahrungsfetten (Butter, Butter-schmalz, Margarine, Kunstspeise- und Plattenfett, pflanzliche Öle), Zucker, Grieß und Teigwaren (§ 7 Absatz 2 Ziffer 1 des Gesetzes) drei vom Hundert, bei allen übrigen Gegenständen vier vom Hundert der Berechnungsgrundlage (Absatz 1).“

36. § 71 erhält folgende Fassung:

„§ 71

Antrag für die Ausfuhrhändlervergütung

(1) Der Antrag ist binnen einer Ausschlußfrist von sechs Monaten nach Schluß jedes Kalendervierteljahrs zu stellen

1. im Fall der Vergütung nach dem Entgelt (§ 69 Absatz 1) für die im abgelaufenen Kalendervierteljahr vereinnahmten Entgelte;
2. im Fall der Vergütung nach dem Einkaufspreis oder Wert (§ 69 Absätze 2 und 3): für die Einkaufspreise oder Werte der Gegenstände, die im abgelaufenen Kalendervierteljahr in das Ausland verbracht oder versendet worden sind.

Das Finanzamt kann dem Antragsteller gestatten, statt des Kalendervierteljahrs den Kalendermonat als Vergütungszeitraum zu wählen. In diesem Fall beginnt die Ausschlußfrist am Ende des Kalendermonats. Der Vergütungszeitraum darf nur mit Zustimmung des Finanzamts gewechselt werden.

(2) Der Antragsteller hat den Antrag nach dem Muster zu stellen, das der Bundesminister der Finanzen bestimmt. Soweit der Antragsteller die darin verlangten Angaben nicht zugleich bei der Antragstellung machen kann, hat er sie innerhalb der Ausschlußfrist (Absatz 1) nachzuholen. Er kann die im Vergütungsantrag gemachten Angaben innerhalb der Ausschlußfrist ändern und ergänzen, auch wenn das Finanzamt auf den ursprünglich gestellten Vergütungsantrag bereits einen Vergütungsbescheid erteilt hat und dieser rechtskräftig geworden ist.“

37. § 73 erhält folgende Fassung:

„§ 73

Voraussetzungen für die Ausfuhrvergütung

(1) Auf Antrag wird eine Ausfuhrvergütung bei jedem der folgenden Vorgänge gewährt:

1. wenn der Antragsteller eine Ausfuhrlieferung (§ 22) bewirkt hat;
2. wenn der Antragsteller einen Gegenstand zwecks gewerblicher Verwendung in seinem Unternehmen (§ 67) in das Ausland verbracht hat;
3. wenn der Lieferer des Antragstellers oder im Auftrag des Lieferers ein Dritter (z. B. beim Reihengeschäft) einen Gegenstand zwecks gewerblicher Verwendung in dem Unternehmen des Antragstellers (§ 67) zu dessen Verfügung in das Ausland versendet hat.

(2) Die Vergütung wird jedoch nur gewährt, wenn jede der folgenden Voraussetzungen vorliegt:

1. Der Gegenstand darf weder ein Edelmetall (§ 28 Absatz 2 Ziffer 9a) noch einer der im § 4 Ziffer 8 des Gesetzes genannten Gegenstände sein;

2. die Lieferung des Gegenstands an den Antragsteller darf nicht als Ausfuhrlieferung (§ 22) steuerfrei gewesen sein;
3. der Gegenstand darf durch das Inland nicht nur durchgeführt worden sein;
4. die vorstehenden Voraussetzungen, das Vorliegen eines gemäß Absatz 1 vergütungsfähigen Vorgangs und die Art und Höhe der Bemessungsgrundlage der Vergütung (§ 74) müssen buchmäßig nachgewiesen sein. §§ 14 und 25 sind sinngemäß anzuwenden;
5. die Vereinnahmung des Entgelts für den ausgeführten Gegenstand ist durch die Gutschriftanzeige der den Devisenbetrag abrechnenden Stelle zu belegen;
6. der Antragsteller hat die Tarifierung des ausgeführten Gegenstands entsprechend dem Statistischen Warenverzeichnis für den Außenhandel durch eine von der zuständigen Zollstelle bescheinigte Ausfertigung der Ausfuhrerklärung nachzuweisen.

(3) Soweit die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 und des § 66 gleichzeitig vorliegen, wird sowohl die Ausfuhrvergütung als auch die Ausfuhrhändlervergütung gewährt. Die Ausfuhrvergütung entfällt jedoch, soweit die Ausfuhrhändlervergütung

1. für die Umsatzsteuer nach einer im § 68 besonders zugelassenen Bearbeitung oder Verarbeitung oder
2. für die Ausgleichsteuer gemäß § 66 Absatz 3

gewährt wird."

38. § 74 erhält folgende Fassung:

„§ 74

Bemessungsgrundlage der Ausfuhrvergütung

(1) Die Bemessungsgrundlage ist bei der Ausfuhrvergütung die gleiche wie bei der Ausfuhrhändlervergütung (§ 69 Absätze 1 und 2). § 69 Absatz 2 Ziffer 2 ist anzuwenden, wenn der Antragsteller den ausgeführten Gegenstand im Inland hergestellt oder in einer durch § 68 nicht begünstigten Weise bearbeitet oder verarbeitet, aber zur Zeit der Antragstellung noch nicht verkauft hat.

(2) Bei Flugzeugen, Kraftfahrzeugen, Wasserfahrzeugen und Schienenfahrzeugen ist von der Bemessungsgrundlage der Betrag abzuziehen, der bei der Ausfuhrhändlervergütung die Bemessungsgrundlage bildet (§ 69 Absatz 3)."

39. § 75 erhält folgende Fassung:

„§ 75

Vergütungssätze für die Ausfuhrvergütung

(1) Der Vergütungssatz beträgt für die Ausfuhrvergütung bei

1. Fertigwaren (Vorerzeugnisse und Enderzeugnisse) zweiundeinhalb vom Hundert,
2. Halbwaren eins vom Hundert,
3. sonstigen Gegenständen einhalb vom Hundert

der Bemessungsgrundlage (§ 74).

(2) Zu den Halbwaren und den Fertigwaren (Vorerzeugnissen und Enderzeugnissen) rechnen die in der Vergütungsliste 1 (Anlage 3) aufgeführten Gegenstände der gewerblichen Wirtschaft. Die in der Vergütungsliste 2 (Anlage 4) genannten Gegenstände der Ernährungswirtschaft sind wie Fertigwaren zu behandeln. Sonstige Gegenstände im Sinn des Absatzes 1 sind solche, die nicht als Halbwaren oder Fertigwaren gemäß Satz 1 anzusehen sind.

(3) Für die Eingruppierung eines Gegenstandes (Absätze 1 und 2) ist die Tarifierung gemäß der Bescheinigung der Ausgangszollstelle (§ 73 Absatz 2 Ziffer 6) maßgebend."

40. Im § 77 Absatz 1 ist hinter dem Wort „Plätzen“ das Wort „Märkten“ einzufügen.

41. Der bisherige einzige Absatz des § 78 wird Absatz 1. Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Die Unternehmer haben die ihnen in den Fällen des Absatzes 1 Ziffern 3 bis 5 erteilten Bescheinigungen über die Befreiung von der Führung eines Steuerheftes (§ 80) bei Ausübung des Straßenhandels bei sich zu führen. § 77 Absatz 3 gilt entsprechend.“

42. Im § 79 ist hinter dem Wort „Plätzen“ das Wort „Märkten“ einzufügen.

43. § 81 Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„Die Steuer beträgt stets eins vom Hundert des Entgelts.“

44. Die Freiliste 2 (§ 19 Absatz 2 Ziffer 1 und § 20 Ziffer 1, Anlage 1) wird wie folgt geändert:

1. Hinter „Borsten“ ist einzufügen „Crin d’Afrique“;
2. hinter „Fette, tierische“ ist anzufügen „und pflanzliche (roh)“;
3. hinter „Gewürze aller Art“ ist einzufügen „Grassaaten“;
4. hinter „Kakao“ ist einzufügen „Kaolin (Porzellanerde), geschlämmt“;
5. hinter „Kautschuk“ ist einzufügen „Kleessaaten“;
6. hinter „Öle, tierische“ ist anzufügen „und pflanzliche (roh)“;
7. hinter „Rohseide“ ist einzufügen „Rohzucker“;
8. die Position „Südfrüchte, frische“ erhält folgende Fassung: „Südfrüchte, frische: Apfelsinen, Pomeranzen, Zitronen“.

45. Das Verzeichnis der besonders zugelassenen Bearbeitungen und Verarbeitungen nach der Einfuhr (§ 21, Anlage 2) wird wie folgt geändert:

1. In Ziffer 3 ist hinter dem Wort „Drogen, roh“ einzufügen „und Gewürze“;
2. hinter Ziffer 3 wird folgende Ziffer 3a eingefügt:
„3a. Edelsteine und Halbedelsteine (ungefaßt) sortiert, geklopft oder gebrannt werden“;

3. in Ziffer 12 ist hinter dem Wort „gerissen“ einzufügen „droussiert“;
4. in Ziffer 14 sind hinter den Worten „Öle oder Fette, tierische“ die Worte „und pflanzliche (roh)“ einzufügen;
5. hinter Ziffer 15 wird folgende Ziffer 15a eingefügt:
„15a. Perlen (ungefaßt) sortiert oder gebleicht werden“;
6. Ziffer 18 erhält folgende Fassung:
„18. Stuhlrohr durch Spalten oder Hobeln zugerichtet oder gebleicht, lackiert, gefärbt oder für Handelszwecke sortiert wird“.

§ 2

(1) Soweit durch Vorschriften des § 1 Umsätze steuerlich begünstigt werden (§ 1 Ziffern 2, 9, 10, 11, 12, 13, 19, 27, 33, 44 und 45) sind diese Vorschriften anzuwenden, wenn die Lieferungen oder sonstigen Leistungen nach dem 30. Juni 1951 ausgeführt worden sind.

(2) Soweit durch Vorschriften des § 1 Steuerbegünstigungen wegfallen oder Steuersätze erhöht werden (§ 1 Ziffern 9, 10, 20, 22, 26, 43 und 44), sind diese Vorschriften anzuwenden, wenn

1. im Falle der Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten die Vereinnahmung des Entgelts,

2. im Falle der Besteuerung nach den Entgelten für die bewirkten Leistungen die Lieferung oder sonstige Leistung

nach dem 30. Juni 1951 erfolgt ist. Maßgebend ist die Besteuerungsart, die für den Unternehmer am 1. April 1951 galt. § 3 Absatz 3 des Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes und des Beförderungsteuergesetzes vom 28. Juni 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 402) ist anzuwenden.

(3) Die Ausfuhrhändlervergütung ist in Höhe von vier vom Hundert der Berechnungsgrundlage zu gewähren, soweit der Einkaufspreis für den Erwerb der Gegenstände nach dem 30. Juni 1951 gezahlt worden ist.

(4) Die Ausfuhrvergütung ist nach den Sätzen von einhalb, eins oder zweiundeinhalb vom Hundert der Bemessungsgrundlage zu gewähren, wenn die Entgelte für die Ausfuhrlieferungen nach dem 30. Juni 1951 vereinnahmt worden sind. Dies gilt nicht, soweit für die gleichen Lieferungen die Vergütungen nach dem vereinbarten Entgelt (Soll-einnahmen) gewährt worden sind oder gewährt werden (§ 12 Absatz 2 des Gesetzes über steuerliche Maßnahmen zur Förderung der Ausfuhr vom 28. Juni 1951, Bundesgesetzbl. I S. 405).

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1951 in Kraft.

Bonn, den 29. Juni 1951.

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Anlage 3
(zu § 75)

Vergütungsliste 1

Halb- und Fertigwaren der gewerblichen Wirtschaft
im Außenhandel

Lfd. Nr.	Gegenstand	St. Nr. (Ausfuhr)*
A. Halbwaren		
1	Rohseide u. Seidengespinste . . .	391a-393, 398a-e, 400, h.400
2	Reyon (Kunstseide), synthet. Fasern, auch gezwirnt . . .	394a-395, 399b
	Gespinnste aus:	
3	Zellwolle	504A1-E
4	Wolle u. anderen Tierhaaren	417-h.426
5	Baumwolle	439-443
6	Flachs, Hanf, Jute, Hartfasern und dgl.	472a-477b, 478-483a
7	Bau- und Nutzholz (Schnittholz)	76a-g, 78-81, 83a, b
8	Holzmasse, Zellstoff	649-650c
9	Kautschuk, bearbeitet	570-573b, 582, 583
10	Glasmasse, Rohglas	735, 736, 737g, m, 741a-d
11	Zement	230a
12	Sonstige mineralische Baustoffe und dgl.	240b, c, 680-683b, 684, 685, 696-701, 704, 713 bis 719, 724a, b
13	Paraffin, Stearin, Wachse	241b, 247a-251, 258a, b
14	Sonstige technische Fette u. Öle	130a, 130a, b, 142
15	Koks	238d
16	Rückstände der Erdöl- u. Steinkohlenteerdestillation	239g, 243a, d, 244b
17	Kraftstoffe und Schmieröle	239b-f
18	Teerdestillationserzeugnisse	245a-246d
19	Chlorkalium, schwefelsaures Kali, Kalimagnesia	295a, 317V2, V3
20	Thomasphosphatmehl	361A
21	Sonstige Phosphordüngemittel	359a-360, 361B, 362A
22	Stickstoffdüngemittel	302, 303, 304B2, B3a, B4, 362B
23	Gerbstoffauszüge	384a-e
24	Sonstige chemische Halbwaren	88, 98d, 158, 235b, 266, 269, 271-274, 291, 298 a-d, 304B1, 317D, 329a-330, 353a, 378A, C, D, 651A3
25	Sonstige Halbwaren	89, 173a-174, 178f, 179b, 238g, h, 378B, 605, 613, 635, 769a1a, a2, e, 772a1a, a2-c
26	Gußröhren	778, 779
27	Stahlröhren	793-795b
28	Stab- und Formeisen	785A1-B
29	Blech aus Eisen	786a-790
30	Draht aus Eisen	791-792b
31	Eisenbahnoberbaumaterial	796a-c
32	Schmiedbarer Guß, Schmiedestücke	797-798e
	Stangen, Bleche, Draht usw. aus:	
33	Kupfer, Kupferlegierungen	870a-873, 877c, d
34	Aluminium, Aluminiumlegierungen	845-849a
35	sonstigen unedlen Metallen	851, 852, 856-858, 859c, 861, 862, 863c, 865, 866, 880d, 881a-882b, 886
36	Echtes Blattgold	771b
37	Echtes Blattsilber	776c

*) Nummern des Statistischen Warenzeichnisses für den Außenhandel (Ausfuhr)

Lfd. Nr.	Gegenstand	St. Nr. (Ausfuhr)
B. Fertigwaren		
1	Gewebe, Gewirke und dgl. aus: Seide, Reyon (Kunstseide) oder synthetischen Fasern	401a-h, 408b, 410a-411
2	Zellwolle	505A-M, Q1-Q4
3	Wolle u. anderen Tierhaaren	427-433, 436, h.505R3
4	Baumwolle	445, 446a, c-458, 464a-465c
5	Flachs, Hanf, Jute, Hartfasern und dgl.	487-500a, 501, h.505R1, 506A-D
6	Leder	544-h.554
7	Felle zu Pelzwerk, bearbeitet	563a
8	Papier und Pappe	651A1a-A2, A4, 652-655B3a, B3c-656a
9	Furniere, Sperrholz, Faßholz und dgl.	82, 615A1, A2, 616A-621b, 623A1-B, 628a
10	Steinzeug-, Ton- und Porzellan-Erzeugnisse	694, 695, 720a, 722, 727 bis 729, 733a1, a2
11	Glas	740a, 741e-747b, 750-752
12	Chemisch hergest. Kunststoffe	381C-F2, 508a-509, 601, 603, 639f, 651B, 670d
13	Teerfarbstoffe	319-321
14	Sonstige Farben, Firnisse, Lacke	322-328b, 331A-336a1, 341-343, 345-h.346
15	Leim und Gelatine	375a-376
16	Sprengstoffe, Schießbedarf, Zündwaren	363-370
17	Sonst. chem. Vorerzeugnisse	98a2, 99, 246e-g, 267, 275 bis 279b, 283, 286-290, 292-294b, 295b-297, 299 bis 301, 304A1, A2, B3b, 305a-310, 312-317C, E-N, P-V1, V5-h.317V7, 347a bis 351, 354, 379a-c, 381A, B, 500b, 678b
18	Eisenbahnlaschenschrauben usw.	820a
19	Sonstige Vorerzeugnisse	587-588b, 609, 648a, 657b1, 670a1, 678a, c, 679, 705-707
20	Speise- und Industriesalz	280a
21	Graphit	224d
22	Baryt, Feldspat usw.	232a-c
23	Seidenzwirn usw.	399a
24	Baumwollzwirn	444a, b
25	Garn aus Hanf oder anderen Spinnstoffen	483b
26	Strick-, Wirkwaren u. dgl. aus: Seide oder Chemiefasern	409A1-B4, h.412b, 505N-P
27	Wolle u. anderen Tierhaaren	434-435b3
28	Baumwolle	459-460b, 463a, b
	Sonstige Kleidung u. dgl. aus:	
29	Seide oder Chemiefasern	517a-e, 520B1-B4
30	Wolle u. anderen Tierhaaren	518a-d
31	Baumwolle	446b, 519a-g
32	Flachs, Hanf, Jute, Hartfasern und dgl.	520A1-A4, 521b-522b
33	Hüte	533a-h.542b
34	Sonstige Spinnstoffwaren	412a, b, 461, 462, 466-468, 477c, 484, 485a, 502a, b, h.505R2, 511-h.514b, 516, 519h, 521a, 522c-527, h.543
35	Pelzwaren	564, 565, h.566
36	Schuhe aus Leder	555-556e

Lfd. Nr.	Gegenstand	St. Nr. (Ausfuhr)
37	Andere Lederwaren	557-h.562c
38	Papierwaren	655B3b, 656b, 657a, b2a-661, 664a-669, 670a2a-c, e-672, 673b, h.673b
39	Bücher, Karten, Noten, Bilder	674a-h.677b
40	Holzwaren	595-h.600, 615B, 622, 624 bis 627, 628b-631f, 632-h.634, 636-638c, 643, 644
41	Kautschukwaren	574a-580a, 581, 584-h.586
42	Steinwaren	583d, 687-693, 702, 703, h.712, 725, 726
43	Steinzeug-, Ton-, Steingut- und Porzellanwaren	720c, 721, 723, 730a-732, 733b-f, h.734, 765
44	Glaswaren	737a-f, h-l, n-739e, 740b, 754-764, 767a-e2, h.768
45	Messerschmiedewaren	836B1a-B2b
46	Werkzeuge und landwirtschaftl. Geräte	806b, 808a, 809-813a1, 813b-d, 815a1a, 815a2-h.815c
47	Sonstige Eisenwaren	780B-782b, 785f-h2, 799f-800b, 801b-803, 806a, 816d, 820b-835, 836B3-841b1, c1-842, h.843f
48	Waren aus Kupfer und Kupferlegierungen	874b1-877b, 878a-880c, h.880d
49	Edelmetall-, vergoldete u. versilberte Waren	771a, c, 775-776b, h.776c, 883-885a, c
50	Sonstige Waren aus unedlen Metallen	849b, h.849b, 853b-h.854c, 859a, b, h.859c, 863a, b, h.863c, 868, h.868, 887-889c, e, 891E9, h.891E9
51	Werkzeugmaschinen (einschl. Walzwerksanlagen)	904a-d, 906D20d1, 906D21a
52	Maschinen für die Spinnstoff-, Leder- u. Lederwarenindustrie	817-819, 841b2, 895a1-902c, 906D16a-c, D20b
53	Landwirtschaftliche Maschinen	808b, 816a, b, 893B1a, B2a, 905a1-c, 906C-D3b
54	Dampflokotiven	801a, 892a-d, 893A4,
55	Kraftmaschinen	893A2, A3, 894a-d1b, e1-f3, h-l, p
56	Pumpen, Druckluftmaschinen und dgl.	903a, b, 906A, B2, D10, D11, D15, 906D21b
57	Fördermittel	807a, b, 894g, m, 906D12
58	Papier- und Druckmaschinen	906D9, D13, D18, D19, 906D21c
59	Büromaschinen	891A1-C, D3a, D3b, 906D20c
60	Maschinen für die Nahrungs- u. Genußmittelindustrie	906D5a-D8, D20a, 906D21d
61	Sonstige Maschinen	780A, 783c, 804a, b, 813a2, 813e, 814a, 815a1b, 816c 1-2, 836A, 874a, 893A1, 894n, 906D14, D17, 906D20d2, 906D21c, h.906D21e
62	Wasserfahrzeuge	921a-924
63	Kraftfahrzeuge, Luftfahrzeuge	893B1b, B1c, B2b, B2c, 894d2e, d2f, o, 915a1-f
64	Fahrräder	916, 919, 920
65	Sonstige Fahrzeuge	631g, 913-914d, 917a-918

Lfd. Nr.	Gegenstand	St. Nr. (Ausfuhr)
66	Elektrotechnische Erzeugnisse (auch elektr. Maschinen)	648b-d, 890, 891D1b1, 906B1, 907a-h.912F7
67	Uhren	929a-932, 934C2-h.936
68	Feinmechanische und optische Erzeugnisse	814b, 891D2, E1-E6, 934B2, 948a-964h
69	Waren aus Wachs oder Fetten, Seifen	252-256, 262-h.264
70	Waren aus Zellhorn und ähnlichen Kunststoffen	640a-c
71	Belichtete Filme	639b-d2
72	Photochemische Erzeugnisse	639a, e, 663a, b, 749
73	Farbwaren	336a2-h.340e
74	Pharmazeutische Erzeugnisse	217, 282, 284, 285, 380a, b, 382, 385-388b
75	Kosmetische Erzeugnisse	355-h.358
76	Sonstige chem. Erzeugnisse	259, 260, 344, 371, 390a-d, h.390d
77	Musikinstrumente	891D1a1, a2, D1b2, 937a-h.945
78	Kinderspielzeug, Christbaumschmuck	946a, b
79	Sonstige Enderzeugnisse	507, 510, 530a-532, 556f, 566, 567, 589-h.594, 602, 604, 606-608, 611, 612, 614, h.614, 646a-647, 648e, h.648e, 662, 678d, 708-712, 885b, 889d, 926, 927, Anh. I, II

Anlage 4
(zu § 75)

Vergütungsliste 2

Gegenstände der Ernährungswirtschaft, die als Fertigwaren zu behandeln sind.

Lfd. Nr.	Gegenstand	Stat. Nr. (Ausf.)
	Getreide, nur anerkanntes Saatgut, u. zwar:	
1	Roggen	1
2	Weizen	2 a
3	Spelz	2 b
4	Gerste	3
5	Hafer	4
6	Malz mit Ausnahme des gebrannten (62 b) und gemahlenen (162 c, 165); auch anderes zu Brauzwecken dienendes Malz (Farb-, Karamel- usw. Malz)	9
	Hülsenfrüchte, nur anerkanntes Saatgut, und zwar:	
7	Speisebohnen	11 a
8	Speise-, Futtererbsen	11 b
9	Futter- (Pferde- usw.)Bohnen	12 a
	Ölfrüchte, nur anerkanntes Saatgut, und zwar:	
10	Raps und Rübsen	13 a
11	Senf	13 c
12	Mohn, auch reife Mohnköpfe, Sonnenblumensamen, Madiasamen, Erdmandeln, Behennüsse, Kapok- (Wollbaum-)Samen, frische Lorbeeren, Nigersamen, Buchenkerne, Erdnüsse in der Schale, Erdnußkerne, Sesam	14
13	Leinsaat	15 a
14	Hanfesaat	15 b

Lfd. Nr.	Gegenstand	Stat. Nr. (Ausf.)	Lfd. Nr.	Gegenstand	Stat. Nr. (Ausf.)
	Sämereien, nur anerkanntes Saatgut, und zwar:			und unreife), gebacken oder sonst einfach zubereitet; Kartoffeln, zerkleinert (ausgenommen Graupen und Grieß aus solchen), gedarrt, gebacken oder sonst einfach zubereitet; Sauerkraut (Sauerkohl); Sämereien zum Genusse, gepulvert, gebacken oder sonst einfach zubereitet	37 b
15	Rotkleesaat	18 a		Lebende Pflanzen und Pflanzenteile, und zwar:	
16	Luzernesaat	18 b	55	Forstpflanzen	38 c
17	Serradellasaat	18 c	56	Rosen (Rosenstöcke, -bäume, -stämme)	38 d
18	Weißkleesaat und sonstige anderweit nicht genannte Kleesaaten	18 d	57	Obstbäume, -sträucher, Beerenobststräucher und -stämme	38 e
19	Raygras, Timotheesaat	19 a	58	Allee-, Park- u. andere Zierbäume, Ziersträucher	38 f
20	Kanariensaat (Spitzsamen)	19 b	59	Trockene Knollen einschl. Begonien, Gloxinien, Gladiolen	40 b
21	Anderer Grassaat aller Art	19 c	60	Blumen, Blätter (auch Palmwedel u. zu Fächern zugeschnittene Palmblätter), Blüten, Blütenblätter, Gräser, Seemoos, Knospen, Zweige (auch solche mit Früchten); zu Binde- oder Zierzwecken getrocknet, getränkt (imprägniert) oder sonst zur Erhöhung der Dauerhaftigkeit zubereitet, auch gefärbt	44 a
22	Runkelrübensamen einschl. Salatbeten- (Rotrüben-) und Mangoldsamen	20 a		Obst, und zwar:	
23	Zuckerrübensamen	20 b	61	Weintrauben (Weinbeeren), Tafeltrauben, frisch	45 a
24	Anderer Feldrübensamen; Wundklee-, Hornschotenklee-, Sumpfschotenklee-, Spargelsamen; Gurken-, Kürbis-, Melonensamen; Zichoriensamen u. a. n. g. Sämereien für den Landbau	21 a	62	Weintrauben, gemostet, gegoren: Weinmaische	45 c
25	Möhren-, Gemüsesamen, Dillsaat	21 b	63	Nüsse, unreife (grüne) und reife, auch ausgeschält, gemahlen oder sonst zerkleinert oder einfach zubereitet	46
26	Blumen-, Tabaksamen	21 c		Anderes Obst, frisch, und zwar:	
27	Kartoffeln, frisch, nur anerkanntes Saatgut	23	64	Apfel	47 a
28	Hopfen	30	65	Birnen, Quitten	47 b
29	Hopfenmehl (Lupulin)	31	66	Pfirsiche	47 c
	Küchengewächse, und zwar:		67	Pflaumen aller Art (Zwetschgen, Mirabellen, Reineclauden usw.)	47 d
30	Rotkohl (Rotkraut)	33 a	68	Aprikosen, Mispeln	47 e
31	Weißkohl (Weißkraut)	33 b	69	Kirschen, Weichseln	47 f
32	Wirsingkohl (Savoyer-, Welsch-, Börskohl)	33 c	70	Hagebutten, Schlehen und anderes Kern- und Steinobst	47 g
33	Blumenkohl (Karviol, Broccoli, Spargelkohl)	33 d	71	Erdbeeren	47 h1
34	Rosenkohl	33 e	72	Him-, Johannis-, Stachelbeeren	47 h2
35	Blätterkohl (Braun-, Butter-, Grünkohl), Schnittkohl	33 f	73	Brom-, Heidel-, Holunder-, Preisel- (Krons-), Wacholder- und sonst. Beeren zum Genusse	47 i
36	Artischocken	33 g	74	Obst getrocknet, gedarrt (auch zerschnitten und geschält), Apfel und Birnen (Ring-, Scheibenäpfel, Apfelschnitte usw.), verwertbare Abfälle von Äpfeln und Birnen, Aprikosen, Pfirsiche, Pflaumen aller Art (Zwetschgen, Prünellen, Mirabellen, Reineclauden usw.), Kirschen, Weichseln, Wacholderbeeren und anderes getrocknetes oder gedarrtes Obst	48
37	Melonen	33 h	75	Obst, gemahlen, zerquetscht, gepulvert oder in sonstiger Weise zerkleinert, auch eingesalzen, Pulp, ohne Zucker eingekocht (Mus) oder sonst einfach zubereitet; gegoren	49
38	Rhabarber	33 i		Säfte von Früchten (mit Ausnahme der Weintrauben) und von Pflanzen zum Genusse, nicht äther- oder weingeisthaltig, uneingekocht oder ohne Zuckerzusatz eingekocht, auch entkeimt (sterilisiert), und zwar:	
39	Spargel	33 k	76	Zitronensaft	59 a
40	Tomaten	33 l	77	Pommeranzen- und anderer Südfruchtsaft, Obstkraut (Himbeersaft und andere Säfte von Obst, ungegoren, Birkenwasser, ungegoren und andere, vorstehend oder anderweit nicht genannte Säfte zum Genusse	59 b
41	Pilze (Champignons, Trüffel, Morcheln, Pfefferlinge usw.)	33 m	78	Säfte von Früchten und von Pflanzen zum Gewerbe- oder Heilgebrauch, anderweit nicht genannt, nicht äther- oder weingeisthaltig, auch eingedickt	60
42	Zwiebeln	33 n			
43	Bohnen	33 o			
44	Erbsen (Schoten)	33 p			
45	Gurken, Kürbisse	33 q			
46	Meerrettich	33 r			
47	Karotten, Kohlrabi, Radieschen, Rettiche, Feld-, Kohl-, Gelb-, Weiß-, Rot-, Teltower Rüben, Knollensellerie	33 s			
48	Salat, Spinat, Brüsseler Zichorie	33 t			
49	Petersilie, Stangensellerie (Bleichsellerie)	33 u			
50	Bataten (Süßkartoffeln), Bamien, Auberginen (Eierfrüchte), Lauch, Knoblauch, Pastinakwurzeln, Petersilienwurzeln, Porree, Schwarzwurzeln, Majoran und andere frische Küchengewächse	33 v			
51	Mate (Paraguaytee), Apalachentee, Lorbeerblätter, Majoran, Salbeiblätter, Waldmeister und sonstige zum Würzen von Nahrungs- und Genussmitteln dienende Blätter und Kräuter, getrocknet, auch zerkleinert	34			
52	Champignons, in Salzlake eingelegt oder sonst einfach zubereitet, Artischocken, Melonen, Pilze, Rhabarber, Spargel, Tomaten, zerkleinert, geschält, gepreßt, getrocknet, gedarrt, gebacken oder sonst einfach zubereitet	36			
53	Gurken, einfach zubereitet, in Behältnissen bei einem Gewicht von 10 kg und darunter	37 a			
54	Küchengewächse (ausgenommen Gurken der Nr. 37 a) einschließlich der als solche dienenden Feldrüben, zerkleinert, geschält, gepreßt, getrocknet, gedarrt, gebacken oder sonst einfach zubereitet, soweit sie nicht unter Nr. 34 — 36 fallen; unreife Speisebohnen und Erbsen (reife				

Lfd. Nr.	Gegenstand	Stat. Nr. (Ausf.)	Lfd. Nr.	Gegenstand	Stat. Nr. (Ausf.)
79	Telegraphenstangen aller Art (auch getränkt [imprägniert] oder sonst auf chemischem Wege behandelt)	75 f	115	Kaviar und Kaviarersatzstoffe (eingesalzener Fischrogen), auch gepreßt oder geräuchert, Kaviarlake	118
	Pferde, lebend, Schlacht- und Zuchtpferde, und zwar:			Seemuscheln, lebend oder nur abgekocht oder eingesalzen, auch von der Schale befreit:	
80	Arbeitspferde, leichte: Stuten	100 a	116	Austern	119 a
81	—: Hengste, Wallache	100 b	117	Austernsetzlinge	119 b
82	Arbeitspferde, schwere: Stuten	100 c	118	Mies- und andere Seemuscheln	119 c
83	—: Hengste, Wallache	100 d	119	Schnecken aller Art, lebend oder bloß abgekocht oder eingesalzen; auch Froschkeulen, frisch, bloß abgekocht oder eingesalzen	120
84	Zuchthengste: leichte	100 e1	120	Schildkröten, lebend oder geschlachtet, auch bloß abgekocht oder eingesalzen	121
85	Zuchtstuten: leichte	100 e2	121	Süßwasserkrebse, lebend oder bloß abgekocht, von der Kruste befreit (Krebsfleisch), auch dergleichen zubereitete jeder Art	122
86	Zuchthengste: schwere	100 f1		Seekrebse, lebend oder nicht lebend, auch bloß abgekocht oder eingesalzen, auch von der Kruste befreit:	
87	Zuchtstuten: schwere	100 f2	122	Hummer, Langusten, auch in luftdicht verschlossenen Behältnissen	123 a
88	Kutsch-, Reit-, Rennpferde	100 g	123	Krabben (Garnelen, Granaten), Taschenkrebse und andere	123 b
89	Schlachtpferde	100 h	124	Seekekrebe (auch Hummer), Seemuscheln, Schnecken und Schildkröten, auch Froschkeulen, in anderer Weise als durch bloßes Abkochen oder Einsalzen zubereitet	124
90	abgesetzte Fohlen (Absatzfohlen): im Alter bis zu 1½ Jahren	100 k1		Käse aller Art:	
91	—: im Alter von mehr als 1½ Jahren	100 k2	125	Hartkäse, außer Margarinekäse: Tafelkäse in Einzelpackungen von 2½ kg Rohgewicht oder darunter	135 a
92	Saugfohlen, die der Mutter folgen	100 l	126	—: anderer	135 b
	Rindvieh, nur Zuchtvieh, und zwar:		127	Weichkäse, außer Margarinekäse, Quark aus Magermilch, Molkeneiweiß	135 c
93	Jungvieh im Alter von 6 Wochen bis zu 1½ Jahren	103 b	128	—: Tafelkäse in Einzelpackungen von 2½ kg Rohgewicht oder darunter	135 d
94	Männliches Jungvieh im Alter von mehr als 1½ bis zu 2½ Jahren	103 c	129	—: anderer	135 e
95	Weibliches Jungvieh im Alter von mehr als 1½ bis zu 2½ Jahren	103 d		Stärke und Stärkeerzeugnisse mit Ausnahme des wohlriechenden oder durch seine Umschließungen als Schönheitsmittel sich darstellenden Puders	
96	Kühe	103 e	130	Kartoffelstärke, grüne (Naßstärke) oder trocken, auch gemahlen	173 a
97	Bullen (Stiere)	103 f	131	Reisstärke, auch gemahlen	173 b
98	Schafe und Lämmer, nur Zuchtvieh	104 a + b	132	Mais-, Weizen-, Roggen- u. a. Stärke, auch gemahlen, Puder	173 c
99	Ziegen, nur Zuchtvieh	105	133	Stärkegummi (Dextrin); geröstete Stärke (Leigomme), Kleister (Schlichte), flüssig oder getrocknet, Tragantstoff u. ä. stärkemehlhaltige Klebe- und Zurichte-(Appretur-)Stoffe; Kleber (Gluten), auch gekörnt, getrocknet oder durch Gärung verändert (Eiweißleim); Glutenmehl	174
100	Schweine, nur Zuchtvieh	106	134	Sago und Sagoersatzstoffe (Graupen und Grieß aus Kartoffeln)	175
	Fleisch, frisch, auch gekühlt, gefroren, zubereitet:		135	Stärkezucker, Fruchtzucker u. a. n. g. gärunsfähige Zuckerarten; Dextrinsyrup; gebrannter Zucker	177 a
101	Schaffleisch: frisch oder einfach zubereitet, gekühlt, gefroren	108 f	136	Färbzucker (Zuckercouleur), dextrinfrei (Rumfarbe, -couleur) oder dextrinhaltig (Bierfarbe, -couleur); Zuckerfarben	177 b
102	sonstiges Fleisch; zum feineren Tafelgenuß zubereitetes Fleisch, auch in luftdicht verschlossenen Behältnissen	108 g	137	Milchzucker	177 c
103	Gänsebrüste, -keulen, -lebern	110		Branntwein aller Art usw. in Behältnissen mit einem Raumgehalt von 15 Litern oder mehr	
104	Würste und Wurstmasse aus Fleisch von Vieh, Federvieh oder Wild (Fleisch-, Blut-, Leberwurst)	114	138	Likör	178 a
	Süßwasserfische, frische:		139	Arrak	178 b1
105	Karpfen, lebende, nicht lebende, auch gefroren	115 a	140	Rum	178 b2
106	Aale, Schleie, Felchen, Lachse, Forellen, Saiblinge u. a. lebende	115 b	141	Kirsch-, Zwetschgenwasser u. a. Obstbranntweine aus Stein- und Beerenobst	178 c
107	—: nicht lebende, auch gefroren	115 c			
	Salzwasserfische, frische (lebende, nicht lebende, auch gefroren):				
108	Heringe, Breitlinge (Sprotten [Bristlinge, Bristlinge])	115 d			
109	Schellfische u. a.	115 e			
110	gesalzene Heringe und gesalzene Breitlinge (Sprotten [Bristlinge, Bristlinge]), unzerteilt, auch Heringslake und gesalzene Heringsmilch	116			
	Fische, zubereitet (mit Ausnahme der unzerteilten gesalzene Heringe und Breitlinge) (Sprotten [Bristlinge, Bristlinge]):				
111	Lachs, gesalzen usw.	117 a			
112	Sardellen, einfach zubereitet	117 b			
113	Stockfisch, Klippfisch	117 c			
114	Aale, Bücklinge, Sprotten u. a. vorstehend nicht genannte, getrocknete, gesalzene, geräucherte, geröstete, gekochte, gebratene oder sonst einfach zubereitete Fische; Fischmehl zum Genusse; Fischwurst, Fischmilch mit Ausnahme der Heringsmilch; zum feineren Tafelgenuß zubereitete Fische	117 d			

Lfd. Nr.	Gegenstand	Stat. Nr. (Ausf.)	Lfd. Nr.	Gegenstand	Stat. Nr. (Ausf.)
142	Kognak und anderer Weinbrand	178 d	162	Gewöhnliches Backwerk (ohne Zusatz von Eiern, Fett, Gewürzen, Zucker oder dgl.)	198
143	anderer Trinkbranntwein	178 e	163	Anderes Backwerk einschl. des Keks und des Zwiebacks, auch Oblaten aus Mehl, Grieß oder Kleber, mit Zusatz von Zucker oder Gewürz	199
144	Sprit und Brennspiritus	178 f	164	Oblaten zum Genuß aus Mehl, Grieß oder Kleber, ohne Zusatz von Zucker oder Gewürz; Mehl-(Oblaten-)Kapseln; auch Siegeloblaten (Mundlack) aus Teig	201
145	sonstige gebrannte geistige Flüssigkeiten; Mischungen von Weingeist mit Äther und Lösungen von Äther in Weingeist	178 g	165	Zuckerwerk und sonstige anderweit nicht genannte Zuckerwaren	202 a
146	Likör	179 a	166	Nicht gebackene Waren mit Zuckerzusatz, z. B. Bassorin- und Tragantwaren, mit Zuckerversetzt, Fruchtkerne, Gewürze, Kastanien, Küchengewächse, Nüsse, Obst, Samenreien, Südfruchtschalen, Südfrüchte und sonstige Pflanzen und Pflanzenteile überzuckert (kandierte, glasiert)	202 b
147	Sprit- und Brennspritus	179 b	167	Schokolade u. Schokoladeersatzmittel in Tafeln, Blöcken oder gemahlen, auch mit Zusatz von Gewürzen, Heilmitteln oder dergl.	204 a
148	anderer Brantwein; Mischungen von Weingeist mit Äther und Lösungen von Äther in Weingeist	179 c	168	Waren aus Kakaomasse, -pulver, Schokolade oder Schokoladeersatzmitteln; Eichel-, Hafer- usw. -Kakao	204 b
149	Weine aller Art		169	Pektin, auch mit anderen Stoffen vermischt; Auszüge (Essenzen), nicht äther- oder weingeisthaltig, zur Bereitung von Getränken, anderweit nicht genannt (Limonade- u. dgl. Essenz), sowie zum Würzen zubereiteter Speisen und Getränke (Vanille-Essenz u. dgl.); Gewürzauszüge (Gewürzextrakte); Kastanienauszug (-extrakt) von genießbaren Kastanien, Kapseln aus mit Zucker versetzter Gelatine; Kastanienmehl von genießbaren Kastanien, geröstet oder mit Zucker, Vanille usw. zubereitet; Kindermehl aus Weizenmehl unter Zusatz von Zucker und eingedickter Milch bereitetes (Nestlemehl) und dergleichen Kraftmehl, mit Zucker versetzt; Kefirzeltchen; Limonadepulver; Malzextrakt	212
150	Wein und frischer Most von Trauben, auch entkeimt in Behältnissen mit einem Raumgehalt von 50 Litern oder mehr; Wein zur Herstellung von Weindestillat, Wein zur Herstellung von Weinessig, Wein zur Herstellung von Schaumwein, Wein zur Herstellung von Wermutwein, anderer Wein; Dessertwein (Süd-, Süßwein), weißer, roter	180 e	170	Schachtelmus (Marmelade) u. a. Säfte von Früchten (mit Ausnahme der Weintrauben) und von Pflanzen, nicht äther- oder weingeisthaltig, mit Zucker oder Sirup versetzt oder mit Zusatz von Zucker oder Sirup eingekocht, einschl. der pflanzlichen Gallerten (Gelees)	213
151	Stiller Wein und frischer Most in anderen Behältnissen	180 f	171	Säfte von Früchten (mit Ausnahme der Weintrauben) und von Pflanzen, zum Genuß, äther- oder weingeisthaltig	214
152	Most von Trauben ohne oder mit Zuckerzusatz eingekocht oder sonst eingedickt (Traubensirup), weingeistfrei, auch entkeimt; Rosinenextrakt; griechischer Sekt; Weinmost aller Art in luftdicht verschlossenen Behältnissen	181	172	Sardinen u. a. Fische und Fischzubereitungen, auch sonstige, die wegen höherer Zollsätze in der Einfuhr unter andere Nummern fallen	219 a
153	Weine mit Heilmittelzusätzen und andere zu Genußzwecken verwendbare weinhaltige Getränke, auch mit Zusatz von Gewürzen oder Zucker	182	173	Anderere Nahrungs- und Genußmittel (Aprikosenmus, Gemüse-, Obst-, Tomatenkonserven, Oliven usw.)	219 d
154	Obstwein, in Gärung begriffener Obstmost und andere gegorene, dem Weine ähnliche Getränke aus Frucht- oder Pflanzensäften oder Malzauszügen; Reiswein (Seka)	183			
155	Schaumwein, auch solcher aus Muskat- u. ä. Weine	184			
156	Met, Milchwein (Kumyß) und Kefir-Kumyß; Getränke ohne Zusatz von Brantwein oder Wein künstlich bereitet, anderweit nicht genannt; Limonaden	185			
157	Bier aller Art:				
158	in Behältnissen mit einem Raumgehalt von 15 Litern oder mehr	186 a			
159	in anderen Behältnissen	186 b			
160	Speiseessig:				
161	Weinessig; auch Speiseessig mit einem Extraktgehalt von mehr als 3 Gramm im Liter	187 a			
	anderer Speiseessig	187 b			
	Hefe aller Art; Fermente (Enzyme)	189			
	Mineralwasser, natürliches und künstliches, einschließlich der Flaschen und Krüge	190			

Fünfte Verordnung über Änderung der Ausgleichsteuerordnung.

Vom 29. Juni 1951.

Auf Grund des § 18 Absatz 1 Ziffer 1 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes und des Beförderungsteuergesetzes vom 28. Juni 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 402) verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Die Ausgleichsteuerordnung (Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz) vom 23. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 615) wird wie folgt geändert:

§ 5 erhält die folgende Fassung:

„Die Ausgleichsteuer beträgt vier vom Hundert des Erwerbspreises oder Wertes.

Sie ermäßigt sich auf drei vom Hundert bei

1. frischer Milch aus Tarifnr. 133,
2. frischer, gesalzener oder eingeschmolzener Butter der Tarifnr. 134,
3. Grieß aus Getreide aus Tarifnr. 164,
4. fetten Ölen, in anderen Behältnissen als in Fässern, zum Genuß geeignet, der Tarifnr. 167,
5. Verbrauchszucker aus Tarifnr. 176,

6. Teigwaren (Nudeln und gleichartige nicht gebackene Erzeugnisse aus Mehl, Grieß oder Kleber) aus Tarifnr. 200,
7. Margarine der Tarifnr. 205,
8. Kunstspeisefett der Tarifnr. 207 B.

Sie ermäßigt sich auf einundeinhalb vom Hundert bei

1. Getreide der Tarifnr. 1 bis 8,
2. Mehl aus Getreide aus Tarifnr. 162,
3. Schrot aus Getreide aus Tarifnr. 165,
4. Kleie aus Getreide aus Tarifnr. 192,
5. gewöhnlichem Backwerk aus Getreide aus Tarifnr. 198,
6. Zwieback aus Getreide aus Tarifnr. 199.

Sie erhöht sich für die Waren, die in der anliegenden Liste (Anlage 3) aufgeführt sind, auf sechs vom Hundert (§ 7 Absatz 4 des Gesetzes).“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1951 in Kraft.

Bonn, den 29. Juni 1951.

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Anlage 3

(zu § 5)

Liste

der Waren, die dem erhöhten Ausgleichsteuersatz von 6 v. H. unterliegen

Zolltarifnr.	Ware
aus 108	Fleisch, ausschließlich des Schweine-specks, und genießbare Eingeweide von Vieh (ausgenommen Federvieh), zum feineren Tafelgenuß zubereitet
aus 110	Federvieh: zum feineren Tafelgenuß zubereitet
aus 111	Haarwild: zum feineren Tafelgenuß zubereitet
aus 112	Federwild: zum feineren Tafelgenuß zubereitet
aus 137	Eigelb usw., in luftdicht verschlosse- nen Behältnissen
aus 138	Eiweiß usw., in luftdicht verschlosse- nen Behältnissen
aus 174	Stärkegummi (Dextrin)
177	Stärkezucker (Traubenzucker, Gly- kose, Dextrose) usw.
184	Schaumwein
aus 199	anderes Backwerk usw., ausgenom- men Zwieback
202	Zuckerwerk usw.
204	Schokolade usw.
aus 210	Senf, gepulvert, auch entölt: in klei- nen für den Einzelverkauf bestimm- ten Aufmachungen
212	Auszüge (Essenzen) usw.
213 und 214	Säfte von Früchten usw.
215	Früchte, mit Branntwein zubereitet oder in Branntwein eingelegt
216	andere Früchte usw.
aus 218	Nahrungs- und Genußmittel, ander- weit nicht genannt, zubereitet
219	Nahrungs- und Genußmittel aller Art usw.
aus 220	Schnupftabak, Kautabak, Pfeifen- tabak in Rollen oder Platten, Papier aus Rippen (Stengeln) von Tabak- blättern, geschnittener Rauchtobak, Zigarren, auch Zigarrenwickel, Ziga- retten
256	Waren der in Nr. 254 und 255 ge- nannten Art usw.
263 und 264	sämtliche Waren
aus 331 B	Schmelzfarben, zubereitet, in Auf- machungen für den Kleinverkauf
aus 331 C	Perlenessenz, zubereitet, in Auf- machungen für den Kleinverkauf
336	die in Nr. 335 genannten zubereite- ten Farben usw.
338	Graphit in Aufmachungen für den Kleinverkauf
355 bis 358	sämtliche Waren
369 und 370	sämtliche Waren

Zolltarifnr.	Ware
aus 385	Süßholzsaft, mit Zucker usw., aus- genommen anderer Süßholzsaft, roh oder gereinigt
388	Arzneiwaren usw.
390	Chemische Erzeugnisse, anderweit nicht genannt oder inbegriffen
399	Seidenzwirn aller Art usw., in Auf- machungen für den Einzelverkauf
401 bis 412	sämtliche Waren
426	Garn aller Art usw.
427 bis 437	sämtliche Waren
444	Baumwollenzwirn aller Art in Auf- machungen für den Einzelverkauf
445 bis 460	sämtliche Waren
463 bis 465	sämtliche Waren
467 bis 469	sämtliche Waren
483	Garn aus Spinnstoffen des Unter- abschnitts D usw.
486 bis 502	sämtliche Waren
504 E	Zwirn aller Art in Aufmachungen für den Einzelverkauf
505 A bis 505R	sämtliche Waren
506 B bis 510	sämtliche Waren
512 A bis 514	sämtliche Waren
516	Waren aus Pferdehaaren usw.
517 bis 522	sämtliche Waren
523 bis 527	sämtliche Waren
530	Perückenmacher- und andere Arbei- ten usw.
532 bis 539	sämtliche Waren
542	Frauenhüte aller Art, aufgeputzt
549 und 550	sämtliche Waren
552 bis 554	sämtliche Waren
556 bis 562	sämtliche Waren
564 bis 566	sämtliche Waren
567 und 568	sämtliche Waren
aus 570	Kautschuklösung; auch Kautschuk- kitt: in Aufmachungen für den Kleinverkauf
574 bis 581	sämtliche Waren
586	andere Hartkautschukwaren usw.
aus 588	Geflechte aus Stroh usw., gefärbt
589 bis 592	sämtliche Waren
598 bis 600	sämtliche Waren
606	Waren ganz oder teilweise aus Perl- mutter usw.
aus 607	Echte Perlen und bearbeitete (abge- riebene, geschliffene, durchbohrte) rote Korallen: gefaßt oder mit ande- ren Stoffen verbunden (soweit sie nicht dadurch unter höhere Zollsätze fallen), auch zur unmittelbaren Ver- wendung als Schmuck usw. aufge- reicht oder zugerichtet
608	Wachspferlen usw.
614	Waren aus tierischen Schnitzstoffen usw.

Berichtigung

Im Allgemeinen Eisenbahngesetz vom 29. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 225) muß es in § 9 Absatz 4 Buchstabe a Absatz 2 Zeile 2 und 3 statt

„nach § 4 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes vom 29. März 1951“

richtig heißen

„nach § 5 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes vom 29. März 1951“

Bonn, den 13. Juni 1951.

Der Bundesminister für Verkehr

Im Auftrag
H u f n a g e l

Berichtigung

In der Fünften Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Mineralölsteuergesetzes vom 4. Juni 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 372) müssen die Formeln der Anlage zu § 3 Ziffer 7 Absatz 2 unter II richtig lauten:

$$1. K = \frac{G - 0,24 - 0,022 \log (V - 35,5)}{0,755}$$

$$2. K = \frac{10 G - 1,0752 \log (V - 38)}{10 - \log (V - 38)}$$

Bonn, den 25. Juni 1951.

Der Bundesminister der Finanzen

Im Auftrag
D r . K a p p e s

Verkündungen im Bundesanzeiger.

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf die folgenden im Bundesanzeiger verkündeten Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Rechtsverordnungen	Tag des Inkrafttretens	Verkündet im Bundesanzeiger	
		Nr.	vom
Erste Verordnung über Möbeltransporttarife (PR Nr. 38/51). Vom 26. Mai 1951.	1. 6. 51	115	19. 6. 51
Elfte Anordnung über den Reichskraftwagentarif (PR Nr. 42/51). Vom 14. Juni 1951.	15. 6. 51	115	19. 6. 51
Berichtigung zur Verordnung PR Nr. 32/51 über die Baupreisbildung für öffentliche und mit öffentlichen Mitteln finanzierte Aufträge (Baupreisverordnung).		115	19. 6. 51
Verordnung PR Nr. 43/51 zur Änderung des Preises für Braunkohlenbriketts im Landabsatz aus dem Revier Helmstedt. Vom 14. Juni 1951.	21. 6. 51	116	20. 6. 51
Verordnung PR Nr. 44/51 über Preise für siliziumlegierte Stähle. Vom 13. Juni 1951.	21. 6. 51	117	21. 6. 51
Verordnung PR Nr. 34/51 über Preise für stickstoffhaltige Düngemittel. Vom 26. Mai 1951.	1. 1. 51	118	22. 6. 51
Verordnung PR Nr. 35/51 über Preise für Kalkstickstoff-Düngemittel. Vom 26. Mai 1951.	1. 1. 51	118	22. 6. 51
Verordnung PR Nr. 36/51 über Preise für stickstoffhaltige Düngemittel. Vom 26. Mai 1951.	1. 7. 51	118	22. 6. 51
Verordnung PR Nr. 37/51 über Preise für Kalkstickstoff-Düngemittel. Vom 26. Mai 1951.	1. 6. 51	118	22. 6. 51
Berichtigung der Verordnung PR Nr. 24/51 über den Einheitsgebührentarif für die Rollfuhr von Stückgut, Wagenladungen und Expreßgut. Vom 16. Juni 1951.		121	27. 6. 51